

33. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ (Stadt Halver, Märkischer Kreis)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) nach § 44 BNatSchG



Erstellt für:
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
55988 Gladbeck

Bochum, August 2025



33. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ (Stadt Halver, Märkischer Kreis)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) nach § 44 BNatSchG

Erstellt für:

SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
55988 Gladbeck

Bearbeitung:

weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum

Projektleitung, Redaktion (Auswertungen, Kartographie, Text):

Benjamin Hamann-Tauber (Projektleitung, Redaktion)
Philipp Antoniou (Redaktion)

Titelbild: Blick auf den östlichen Teil der Windenergiegebiete

Dieser Bericht und die dafür durchgeführten Erhebungen wurden mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie unter Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand erstellt.

Die weluga umweltplanung übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber der weluga umweltplanung keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Bericht, Text, Inhalt, Fotos und Grafiken sind, sofern nicht abweichend gekennzeichnet, Eigentum der weluga umweltplanung.

Für die Richtigkeit:



(Benjamin Hamann-Tauber)

weluga umweltplanung

Bochum, 25.08.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	8
3. Methodik	11
4. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	14
5. Beschreibung des Vorhabens und Darstellung der Wirkfaktoren	30
5.1 Projektbeschreibung	30
5.2 Wirkfaktoren	30
5.2.1 Baubedingte Auswirkungen	31
5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen	31
5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	32
6. Vorprüfung (Stufe I)	33
6.1 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten mit Potenzialanalyse	33
6.1.1 Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	34
6.1.2 Fundortkataster	36
6.1.3 Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten	36
6.1.4 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)	37
6.1.5 Säugetieratlas NRW (LWL)	37
6.1.7 Herpetofauna von NRW	37
6.1.8 Sonstige Quellen	37
6.2 Potenzialanalyse	39
6.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	47
6.4 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (Vorprüfung der Wirkfaktoren)	49
6.5 Ergebnisse Vorprüfung (Stufe I) und Prognose	63
7. Zusammenfassung	65
8. Quellen und Literatur	66

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der Prüfbereiche (Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG bzw. Tabelle 2a MUNV 2024	16
Tab. 2: Übersicht der Prüfbereiche (Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Arten mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Tabelle 2b MUNV 2024	17
Tab. 3: Prüfbereiche (Abstand in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Arten die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren (gemäß Tabelle 2c MUNV 2024)	18
Tab. 4: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten in dem MTB-Quadranten MTB 4710/4 und 4711/3 mit Angabe des Erhaltungszustandes (LANUK 2025)	34
Tab. 5: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten in den weiteren MTB-Quadranten (abgefragte Artenauswahl gemäß Empfehlung zu Untersuchungsradien nach MUNV 2024)	36
Tab. 6: Ergebnis Abfrage Fundortkataster zu planungsrelevanten Arten im 500 m Radius sowie WEA-empfindlichen Arten bis 3.500 m	36
Tab. 7: Zusammenfassung der recherchierten planungsrelevanten Arten mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten (fett vorgehoben) in den gemäß MUNV 2024 artspezifischen Prüfbereichen (Potenzialanalyse)	40
Tab. 8: Liste der im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse zu betrachtenden Arten	48
Tab. 9: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender nur planungsrelevante Vogelarten (ohne WEA-empfindliche Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)	49
Tab. 10: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender WEA-empfindlicher planungsrelevanter Vogelarten gemäß MUNV 2024 im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021) und dem weiteren Umfeld (Abgrenzungen gemäß artspezifischer Prüfbereiche des MUNV 2024)	56
Tab. 11: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender sonstiger europäisch geschützter Vogelarten (ohne planungsrelevante bzw. WEA-empfindliche Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)	59

Tab. 12: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Fledermausarten (ohne WEA-empfindliche Arten gemäß MUNV 2024) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)	60
Tab. 13: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter und gemäß MUNV 2024 WEA-empfindliche Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MUNV 2024)	62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Standort der drei Teilbereiche (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	5
Abb. 2: Untersuchungsgebiet 500 m (rote Linie) mit den drei Teilbereichen (Windenergiegebiete) (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	14
Abb. 3: Untersuchungsgebiete (größer als 500 m) für die weitere Recherche WEA-empfindlicher Arten (von innen nach außen: dunkelblaue Linie = 1.000 m, grau = 1.200 m, rosa = 1.500 m, orange = 2.000 m, hellblau = 2.500 m, schwarz 3.000 m, grün = 3.500 m) um die Teilbereiche (rote Kreise) sowie die Angabe der Abgrenzung der einzelnen Messtischblattquadranten (rote Rechtecke) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	20
Abb. 4: Westlicher Teilbereich: Blick von Süden	21
Abb. 5: Westlicher Teilbereich: Wirtschaftsweg	21
Abb. 6: Westlicher Teilbereich: Gehölze im Südwesten	21
Abb. 7: Westlicher Teilbereich: Birkenbestand im Süden	21
Abb. 8: Mittlerer Teilbereich: Blick über die Kalamitätsfläche	21
Abb. 9: Mittlerer Teilbereich: Wald im Südosten	21
Abb. 10: Mittlerer Teilbereich: Wald im Südosten	22
Abb. 11: Östlicher Teilbereich: Blick von Westen	22
Abb. 12: Östlicher Teilbereich: Ahorngehölz im Südosten	22
Abb. 13: Westlicher Teilbereich: Pionierwaldfläche im Nordosten	23
Abb. 14: Westlicher Teilbereich: Alte Eichen im äußersten Norden	23
Abb. 15: Verbundflächen (VB) mit besonderer (hellblau) und herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	24
Abb. 16: Verbundflächen (VB) mit herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Nahbereich sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)	25

<p>Abb. 17: Gebiete zum Schutz der Natur (dunkelblau) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)</p>	<p>26</p>
<p>Abb. 18: Geschützte Biotop (rot) und schutzwürdige Biotop/Biotopkomplexe (grün) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)</p>	<p>27</p>
<p>Abb. 19: Geschützte Biotop (rot) und schutzwürdige Biotop (grün) im unmittelbaren Umfeld sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)</p>	<p>29</p>

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort Halver-Glörfeld, nördlich der Stadt Halver im Märkischen Kreis, soll Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Halver notwendig. Gegenstand dieser 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung dreier kreisförmiger Teilbereiche als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. In jedem der drei Teilbereiche soll eine WEA errichtet werden. Ihr Standort ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die drei Teilbereiche werden zusammen genommen im Folgenden als Plangebiet bezeichnet.

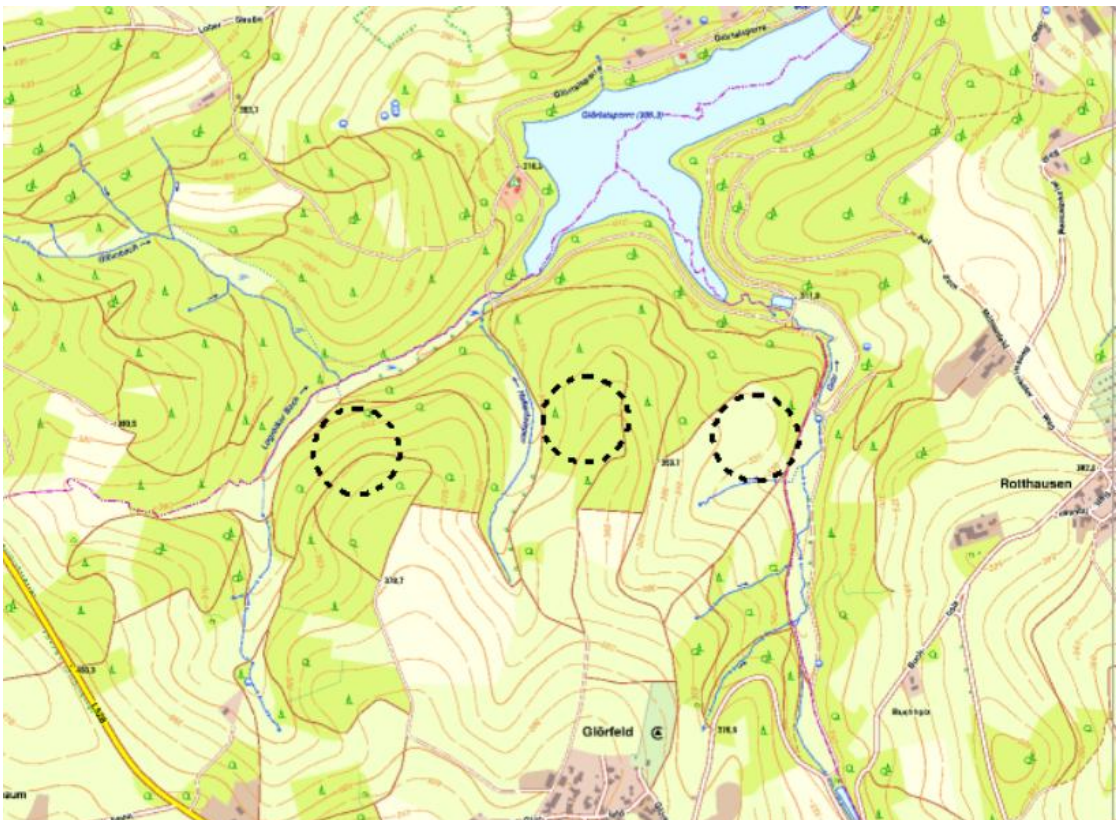


Abb. 1: Standort der drei Teilbereiche (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Im Rahmen des Verfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Bau und Betrieb von technischen Anlagen, wie Windenergieanlagen, können zu Lebensraumverlusten und Störungen geschützter Arten führen. Insbesondere beim Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten im Umfeld der Planung, kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Es bedarf im Bauleitplanverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Gemäß MWEBWV & MKULNV NRW 2010¹ lassen sich auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Prüfung konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Um die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, wird dazu ein dreistufiges Verfahren für die Artenschutzprüfung empfohlen (MWEBWV & MKULNV NRW 2010). Hierfür sind in der Regel auch intensive faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Die Vorgehensweise folgt u. a. dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV 2024)² (zuvor MULNV 2017)³, den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁴, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021)⁵.

Im ersten Schritt wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) durch eine überschlägige Prognose ermittelt, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

² Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV): „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ vom 12.04.2024; 2. Änderung; Düsseldorf

³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017; 1. Änderung; Düsseldorf

⁴ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

⁵ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Lebensraumstrukturen und Lage der Flächen im Raum zu erwarten sind. Dazu wird neben einer Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Sind Vorkommen geschützter Arten im Wirkraum bekannt oder zu erwarten, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich. Grundlage hierzu sind genauere Angaben zu den Lebensstätten der relevanten Arten und ihren Funktionen. Hierfür sind in der Regel intensive faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung durchgeführt werden sollen, werden gem. aktuellen Leitfaden (MUNV 2024, zuvor: MULNV 2017) für WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten einheitliche Kartierstandards angegeben. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW⁶ gibt weitere Hinweise zur Erfassung geschützter Arten an. Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden.

Die weluga umweltplanung wurde damit beauftragt den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) zu erstellen.

⁶ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt, setzt nach der ständigen Rechtsprechung eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen europäisch geschützten Arten und ihrer Lebensräume voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in der Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁷
- auf Bundesebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁸ und in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)⁹.

Durch die Gesetze und Verordnungen auf Länder- bzw. Bundesebene werden die Vorschriften der europäischen Vogelschutz- sowie FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EU Nr. L 20/7) verankert.

Umweltschadensgesetz (USchadG)¹⁰

Das Gesetz dient der Vermeidung von Umweltschäden sowie deren Sanierung im Schadensfall. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher

⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20/7) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 G v. 23.10.2024 (BGBl. Nr. 323) geändert worden ist

⁹ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024

¹⁰ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) orientiert sich in der Struktur an den Regelungen des im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 12. Dezember 2007 („Kleine Novelle“, Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.4.2008) wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund. Die zentralen Vorschriften zum Artenschutz finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung von Artenschutzprüfungen. Für diese Prüfungen sind Datengrundlagen erforderlich, die durch Erhebungen gewonnen werden. Umfang und Gestaltung dieser Erhebungen werden im Rahmen einer faunistischen Analyse des Planungsraums definiert.

Mit den Verwaltungsvorschriften **VV-Artenschutz**¹¹ und **VV-Habitatschutz**¹² werden die EU-rechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich umgesetzt.

¹¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

¹² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

FFH-VU und Artenschutzbeitrag werden gemäß den Anforderungen der in NRW geltenden Verwaltungsvorschriften (VV Habitatschutz und VV Artenschutz) erstellt.

NRW Leitfaden Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde in NRW der Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV 2024) herausgebracht (zuvor MULNV 2017).

Dabei liegt der Fokus auf den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA, insbesondere für WEA-empfindliche Arten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Diese werden als Windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet (MUNV 2024).

3. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in drei Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024), den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz), der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.

Stufe I (Vorprüfung)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich (vgl. MUNV 2024).

Zugriffsverbote sind:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,
2. Störung der lokalen Population,
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokolle)¹³

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen:

- II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
- II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
- II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

¹³ als Download aus Fachinformationssystem (FIS) des LANUK NRW
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen Zugriffsverbote verstößt folgen die Arbeitsschritte der dritten Stufe:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten bei der Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf so genannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUK NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. Hierunter fallen i. W. nicht planungsrelevante Arten, die jedoch gemäß der Roten Liste NRW geschützt sind oder sich auf der Vorwarnliste befinden sowie nicht planungsrelevante bedeutende lokale Populationen im Bereich des Untersuchungsgebiets.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u. a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von

Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu reduzieren beziehungsweise die mögliche Steigerung eines Tötungsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen (MKULNV 2015).

4. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird aufgrund einer Vorhabenfläche von über 200 m² (Berücksichtigung des Flächenbedarfs der Anlagen und temporäre Beanspruchung für u. a. Kranstell- und Baustelleneinrichtungsflächen) sowie den nicht auszuschließenden über die Teilbereiche hinausgehenden Emissionen gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) ein Radius um die Teilbereiche des Plangebiets von 500 m gelegt (vgl. Abb. 2). Für diesen Radius werden die Vorkommen von planungsrelevanten Arten recherchiert.

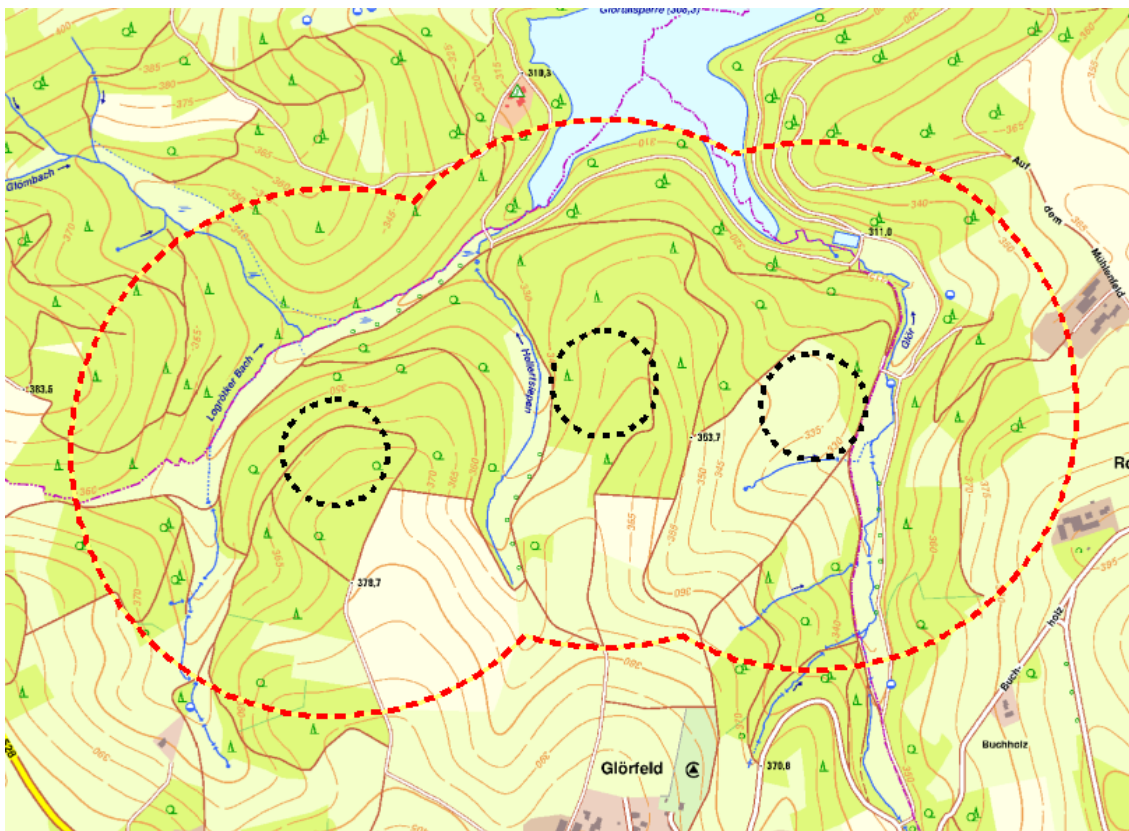


Abb. 2: Untersuchungsgebiet 500 m (rote Linie) mit den drei Teilbereichen (Windenergiegebiete) (schwarze Kreise) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Die Windenergiegebiete, im Weiteren als drei Teilbereiche bezeichnet, liegen an der nördlichen Grenze der Stadt Halver und grenzen nach Osten an das Stadtgebiet von Schalksmühle und nach Westen an das Stadtgebiet von Breckerfeld. Sie liegen im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie zu einem kleinen Teil „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten.

Für die Recherche der potenziell im Raum vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wurde das Untersuchungsgebiet gemäß MUNV 2024 (der auch Prüfbereiche für

WEA-empfindliche Arten empfiehlt) entsprechend erweitert, da für einige dieser Arten der 500 m Radius nicht ausreichend groß dimensioniert ist. Entsprechend wurde weiträumiger betrachtet. Dies gilt auch für WEA-empfindliche Fledermäuse, für die in der Regel ein Radius von 1.000 m um die WEA zu betrachten ist (MUNV 2024).

Durch die Änderung des BNatSchG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (§ 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG) werden einige Vogelarten als kollisionsgefährdet eingestuft.

Das BNatSchG führt in Abschnitt 1 der Anlage 1 insgesamt 15 Arten auf, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe).

Im MUNV 2024 werden die Arten Schreiadler und Steinadler weggelassen, da diese in NRW nicht vorkommen. In MUNV 2024 werden diese Arten gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG in der Tabelle 2a gelistet.

Die Liste der kollisionsgefährdeten Arten im aktualisierten BNatSchG ist (laut expliziter Aussage in der Begründung des Gesetzes und erkennbarer Regelungsabsicht) abschließend, d. h. keine weitere Brutvogelart darf als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Das OVG Münster hat hierzu bereits festgestellt, dass die Wertung, die der Bundesgesetzgeber mit dieser Liste getroffen hat, bindend ist, auch wenn es ggfs. abweichende Einschätzungen gibt: „*Es lässt sich weder feststellen, dass er eindeutig schlaggefährdete Arten nicht berücksichtigt hätte, noch dass er eindeutig nicht kollisionsgefährdete Arten in die Liste des Abschnitts 1 aufgenommen hätte*“ (OVG Münster 29.11.2022 - 22 A 1184/18).

Zur vereinfachten Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten (BNatSchG Abschnitt 1 der Anlage 1 bzw. MUNV 2024 Tabelle 2a) signifikant erhöht ist, wird durch § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zwischen dem Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich unterschieden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WEA (gemessen vom Mastmittelpunkt) ein Abstand, der geringer ist als für die Art festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare gemäß BNatSchG § 45b signifikant erhöht.

Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand der größer ist als der Nahbereich und geringer als der festgelegte zentrale Prüfbereich, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß BNatSchG § 45b signifikant erhöht ist. Dieses ist ggfs. auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungskartierung zu widerlegen oder durch anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Liegt zwischen dem Brutplatz und der WEA ein Abstand der größer ist als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der festgelegte erweiterte Prüfbereich, so ist das

Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Arten gemäß BNatSchG § 45b nur unter bestimmten Voraussetzungen erhöht (artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen). Für darüber hinausgehende Bereiche/Entfernungen besteht grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Kartierungen zur Feststellung von Brutplätzen sind gemäß BNatSchG für den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich erforderlich, nicht aber für den erweiterten Prüfbereich. Hier sind lediglich behördliche Kataster und Datenbanken heranzuziehen.

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Tabelle 2a MUNV 2024 (bzw. BNatSchG Abschnitt 1 der Anlage 1) genannten Arten mit ihren Prüfbereichen aufgeführt.

Tab. 1: Übersicht der Prüfbereiche (Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG bzw. Tabelle 2a MUNV 2024

Brutvogelarten	Nahbereich (NB)	Zentraler Prüfbereich (zPB)	Erweiterter Prüfbereich (ePB)
Baumfalke	350 m	450 m	2.000 m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m
Kornweihe	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe*	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m
Sumpfohreule	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu*	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe*	400 m	500 m	2.500 m

**Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn der Rotorblattdurchgang in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.*

Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen.

In MUNV 2024 werden Brutvögel mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko in der Tabelle 2b gelistet.

Für diese weiteren WEA-empfindlichen Arten wird lediglich ein zentraler Prüfbereich und ein erweiterter Prüfbereich angegeben. Mögliche Kollisionen finden nicht in 300 m bis 500 m Entfernung von WEA statt, sondern können sich allenfalls an den Rotoren ereignen. Dieser kritische Rotorbereich wird bei der Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vom zentralen Prüfbereich mit umfasst. Hier gilt generell die Regelvermutung des BNatSchG § 45b Abs. 3 BNatSchG, wonach in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Individuen, die einen Brut- oder Schlafplatz im zentralen Prüfbereich nutzen, signifikant erhöht ist.

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Tabelle 2b MUNV 2024 geführten Arten mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikomit und die entsprechenden Prüfbereichen gelistet.

Tab. 2: Übersicht der Prüfbereiche (Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Arten mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikomit gemäß Tabelle 2b MUNV 2024

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich (zPB)	Erweiterter Prüfbereich (ePB)
Flusseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Grauammer (Brut/Kollision mit Mast)	500 m	-
Möwen: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Rohrweihe (Schlafplätze)	500 m	-
Rotmilan (Schlafplätze)	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan (Schlafplätze)	1.000 m	2.500 m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Wiesenweihe (Schlafplätze)	500 m	2.500 m

In Tabelle 2c des MUNV 2024 sind zudem die Arten geführt, die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.

Für diese Arten wird nur ein zentraler Prüfbereich angegeben. Es wird kein Nahbereich angegeben, da bei störungsempfindlichen Vogelarten bzw. Vogelarten mit Meideverhalten nicht generell davon auszugehen ist, dass das Verbot im unmittelbaren Umfeld einer WEA zwingend immer erfüllt ist. Auch hier umfasst der zentrale Prüfbereich das für ein Meideverhalten kritische Umfeld einer WEA, sodass es ausreicht diesen zu betrachten. Darüber hinaus wurde kein erweiterter Prüfbereich angegeben. Bei den Arten mit einem möglichen Meideverhalten beschreibt der zentrale Prüfbereich die maximal mögliche Wirkreichweite der Störungen, die von den WEA ausgehen können. Eine Prüfung darüber hinaus ist daher entbehrlich.

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Tabelle 2c MUNV 2024 geführten Arten gelistet (mit Angabe des zentralen Prüfbereichs), die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren.

Tab. 3: Prüfbereiche (Abstand in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt) für Arten die aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit Meideverhalten reagieren (gemäß Tabelle 2c MUNV 2024)

Art, Artengruppe	Zentraler Prüfbereich (zPB)
Bekassine (Brut)	500 m
Goldregenpfeifer (Rast)	1.000 m
Großer Brachvogel (Brut)	500 m
Haselhuhn (Brut)	1.000 m
Kiebitz (Brut)*	100 m
Kiebitz (Rast)	400 m
Kranich (Brut)	500 m
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1.500 m
Mornellregenpfeifer (Rast)	500 m
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Schlafplätze)	200 m
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans (Rast: Nahrungshabitate)	200 m
Rohrdommel (Brut)	1.000 m
Rotschenkel (Brut)	500 m
Schwarzstorch (Brut)	3.000 m
Singschwan (Rast: Schlafplätze)	1.000 m
Singschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400 m
Uferschnepfe (Brut)	500 m
Wachtelkönig (Brut)	500 m
Ziegenmelker (Brut)	500 m
Zwergdommel (Brut)	1.000 m
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze)	1.000 m
Zwergschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400 m

*Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren.

Die Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten der drei Gruppen (gemäß Tabellen 2a bis 2c MUNV 2024) variieren bei den

zentralen Prüfbereichen um eine geplante WEA je nach Art zwischen 100 m (z. B. Kiebitz) und 3.000 m (z. B. Schwarzstorch).

Darüber hinaus kann das Untersuchungsgebiet für den zentralen Prüfbereich auf bis zu 5.000 m (für die Art Seeadler) erweitert werden. Der erweiterte Prüfbereich ist jedoch nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen. Kartierungen zur Feststellung von Brutplätzen sind nicht für den erweiterten Prüfbereich durchzuführen (vgl. BNatSchG und MUNV 2024). Hier sind lediglich behördliche Kataster und Datenbanken heranzuziehen.

Beim vorliegenden Vorhaben wird auf die Anwendung des 5.000 m Radius für die Art Seeadler verzichtet, da diese Art aktuell nur im Kreis Wesel und in der Weseraue auftritt (LANUK NRW 2025) und auch weiträumig um den Vorhabenstandort keine geeigneten Habitate für die Art gegeben sind. Entsprechend erfolgt eine Betrachtung im Radius von bis zu 3.500 m um die geplanten WEA.

Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten werden in den angegebenen Radien der vorherigen Tabellen im ersten Schritt recherchiert. Alle sonstigen planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vogelarten wurden wie beschrieben im 500 m Radius betrachtet (gemäß MULNV & FÖA 2021).

Das Untersuchungsgebiet bis 500 m liegt im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten. Für diese Messtischblatt-Quadranten wurden gemäß MULNV & FÖA 2021 alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Die Radien von 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m liegen ebenfalls im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten.

Die Radien von 2.000 m, 2.500 m, 3.000 m und 3.500 m um die Teilbereiche liegen zusätzlich im Bereich des Messtischblattes „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 1. Messtischblatt-Quadranten.

Die entsprechenden Erweiterungen des Untersuchungsgebiete für die Recherche / Bewertung für die angegebenen Vogelarten (und für die Fledermäuse) sowie die Abgrenzungen der Messtischblattquadranten sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

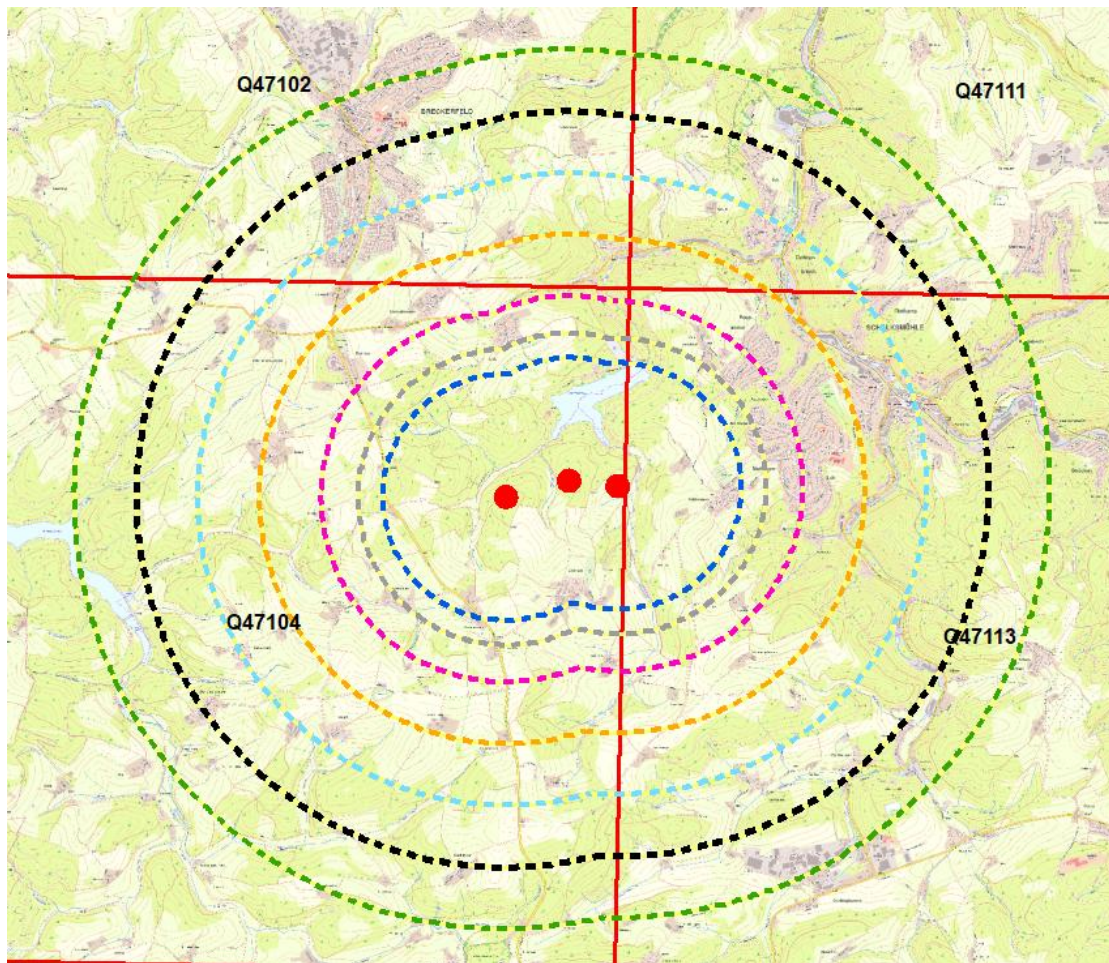


Abb. 3: Untersuchungsgebiete (größer als 500 m) für die weitere Recherche WEA-empfindlicher Arten (von innen nach außen: dunkelblaue Linie = 1.000 m, grau = 1.200 m, rosa = 1.500 m, orange = 2.000 m, hellblau = 2.500 m, schwarz 3.000 m, grün = 3.500 m) um die Teilbereiche (rote Kreise) sowie die Angabe der Abgrenzung der einzelnen Messtischblattquadranten (rote Rechtecke) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Die Teilbereiche befinden sich nördlich von Halver, nahe der Stadtgrenzen zu Breckerfeld und Schalksmühle. Sie befinden sich ca. 700 m westlich der L528, welche Halver mit Breckerfeld verbindet. Die Teilbereiche liegen auf einer Geländehöhe von ca. 330 m N. N. bis ca. 370 m N. N.. In Richtung Norden fällt das Gelände innerhalb des 500 m Radius auf bis eine Höhe von ca. 310 m N. N. ab.

Die gegenwärtige Nutzung der Teilbereiche setzt sich aus Grünland sowie Wald- und Forstflächen zusammen und wird im Folgenden kurz beschrieben.

Der westliche Teilbereich besteht im Nordteil aus einer Wiederaufforstungsfläche, welche mit Laubbäumen und Fichten im Jungwuchsstadium, Gräsern und Stauden bewachsen ist. In der südwestlichen Randzone ragt ein Bestand aus Buchen (mittleres bis starkes Baumholz) und Fichten (schwaches Baumholz) in den Teilbereich hinein. Im Süden des Teilbereichs befindet sich ein Jungbestand aus Birken. Der Teilbereich wird durch einen Wirtschaftsweg durchquert.

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)



Abb. 4: Westlicher Teilbereich: Blick von Süden



Abb. 5: Westlicher Teilbereich: Wirtschaftsweg



Abb. 6: Westlicher Teilbereich: Gehölze im Südwesten



Abb. 7: Westlicher Teilbereich: Birkenbestand im Süden

Der mittlere Teilbereich ist unzugänglich und besteht zum überwiegenden Teil aus einer Kalamitäts- bzw. Sukzessionsfläche, welche hauptsächlich mit Birken im Jungwuchsstadium bewachsen ist. Im Südosten befindet sich ein Buchen-Eichenwald (mittleres Baumholz).



Abb. 8: Mittlerer Teilbereich: Blick über die Kalamitätsfläche



Abb. 9: Mittlerer Teilbereich: Wald im Südosten



Abb. 10: Mittlerer Teilbereich: Wald im Südosten

Der östliche Teilbereich wird hauptsächlich als Wiese genutzt. Auf dieser befinden sich zwei alte solitäre Eichen. Der Südosten des Teilbereichs besteht aus einem Gehölz mit Berg-Ahorn (schwaches mit mittleres Baumholz), an welches sich im Nordosten des Teilbereichs eine mit jungen Fichten bewachsene Pionierwald- bzw. Sukzessionsfläche anschließt. Am äußersten Nordrand befinden sich alte Eichen (starkes Baumholz). Am äußersten Südrand ragen Erlen und Birken in den Teilbereich hinein, welche entlang eines kleinen Gewässers verlaufen.



Abb. 11: Östlicher Teilbereich: Blick von Westen



Abb. 12: Östlicher Teilbereich: Ahorngehölz im Südosten



Abb. 13: Westlicher Teilbereich: Pionierwaldfläche im Nordosten



Abb. 14: Westlicher Teilbereich: Alte Eichen im äußersten Norden

Das Untersuchungsgebiet bis 500 m setzt sich insbesondere im Süden und Osten aus Landwirtschafts- und Grünlandflächen zusammen, während im Westen und Norden Kalamitätsflächen, Forstbestände und Laubwaldbereiche vorherrschen. Von Norden ragen die südlichen Ausläufer der Glörtalsperre in das Untersuchungsgebiet hinein. Mehrere Siepen verlaufen teils in großer Nähe zu den Teilbereichen und entwässern in die Glörtalsperre. Im Umfeld der Siepen befinden sich vielfach Auengehölze und Feuchtwiesen.

Die Landschaft des weiteren Untersuchungsgebietes bis 3.500 m ist homogen strukturiert und weist den Charakter einer typischen Mittelgebirgsregion mit Höhen zwischen 230 m und 430 m über N. N. auf. Ein Wechsel von Waldflächen (überwiegend aus Nadelbaumgehölzen zusammengesetzt, die sich aktuell in vielen Bereichen als Kalamitätsflächen darstellen und teilweise auch freigestellt wurden) und landwirtschaftliche genutzten Offenlandbereichen prägen den Raum. Im gesamten Gebiet sind kleinere Ortschaften und Bauernhöfe verteilt. Im Westen des Untersuchungsgebietes bis 3.500 m befindet sich das Siedlungsgebiet von Schalksmühle, im Norden das Siedlungsgebiet von Breckerfeld. Als größere Straßen queren im Nordosten die Bundesstraße 54 sowie von Norden nach Süden die Straßen L528 sowie L868 den Raum.

Innerhalb des 500 m Radius um die Teilbereiche des Plangebiets liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete. Auch Naturschutzgebiete liegen nicht innerhalb der Teilbereiche oder dem 500 m Radius. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich ca. 2.600 m nördlich der Teilbereiche. Dabei handelt es sich um das NSG Nottkleff (MK-143).

Im Folgenden werden die innerhalb des 3.500 m Radius ermittelten Gebiete unterschiedlicher Schutzkategorien dargestellt.

Im Radius bis 3.500 m liegen keine Nationalparks, Wildnisgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Weite Teile des Untersuchungsgebietes bis 3.500 m sind dagegen als Biotopverbundflächen (VB) klassifiziert. Einige Bereiche weisen dabei eine herausragende Bedeutung auf (dunkelblaue Flächen in der folgenden Abbildung). Die sonstigen Bereiche weisen eine besondere Bedeutung auf (hellblaue Flächen in der folgenden Abbildung).

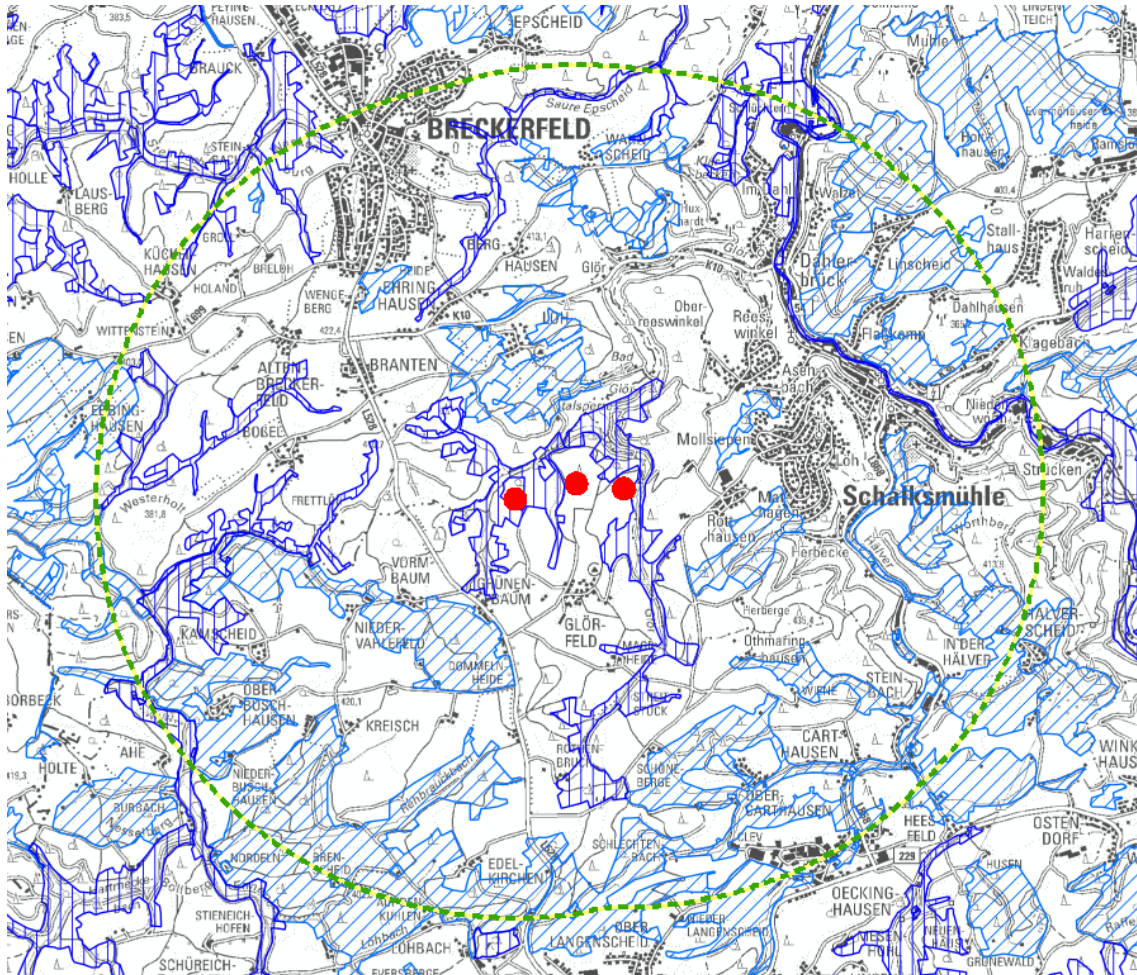
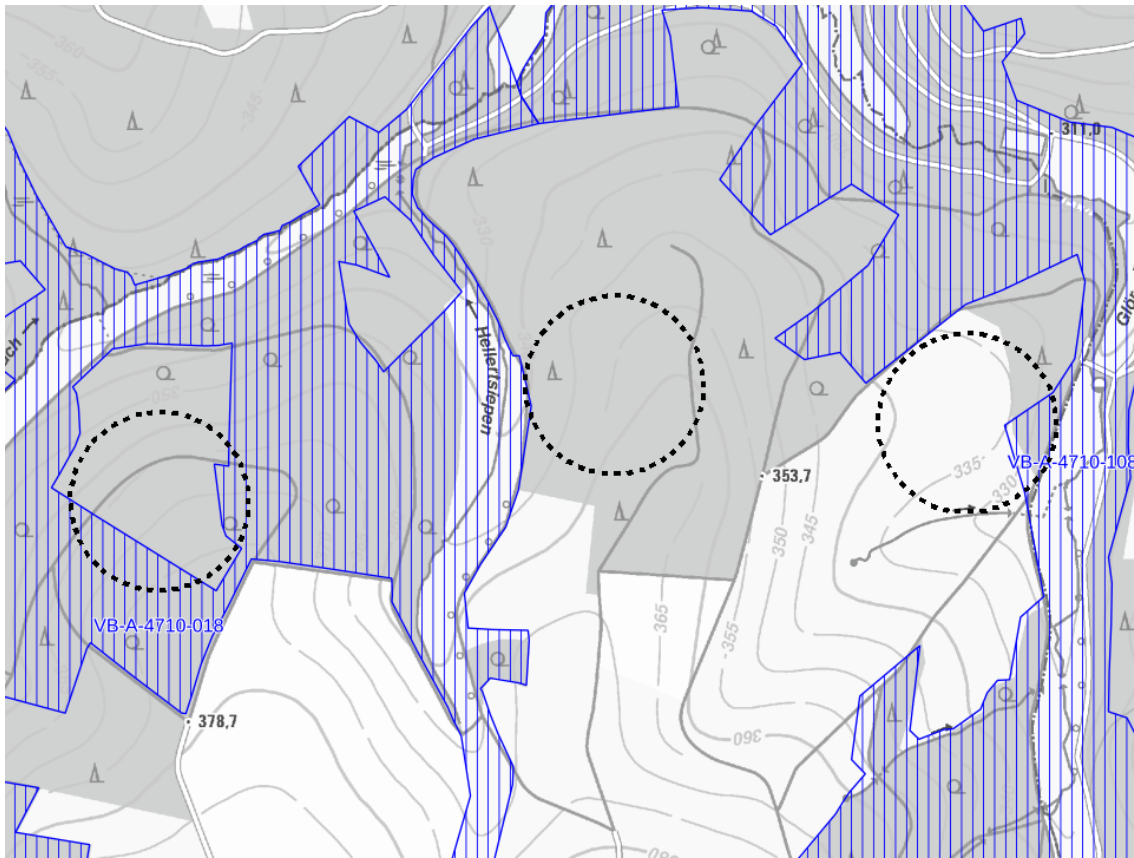


Abb. 15: Verbundflächen (VB) mit besonderer (hellblau) und herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Die Teilbereiche des Plangebiets werden von zwei Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung unmittelbar umgeben (s. folgende Abbildung). Hierbei handelt es sich zum Ersten um das „Glömbachtal südöstlich von Branten“ (VB-A-4710-018), welches zudem in die Randbereiche des westlichen und mittleren Teilbereichs hineinragt. Zum Zweiten handelt es sich um das „Glör- und Logrötcker Bachtal“ (VB-A-4710-108), welches den Waldbestand im Osten des östlichen Teilbereichs miteinschließt.



**Abb. 16: Verbundflächen (VB) mit herausragender Bedeutung (dunkelblau) im Nahbereich sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets (schwarze Kreise)
 (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)**

Innerhalb des 3.500 m Radius befindet sich ca. 3.000 m nordwestlich der Teilbereiche des Plangebiets ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0247, siehe folgende Abbildung).

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

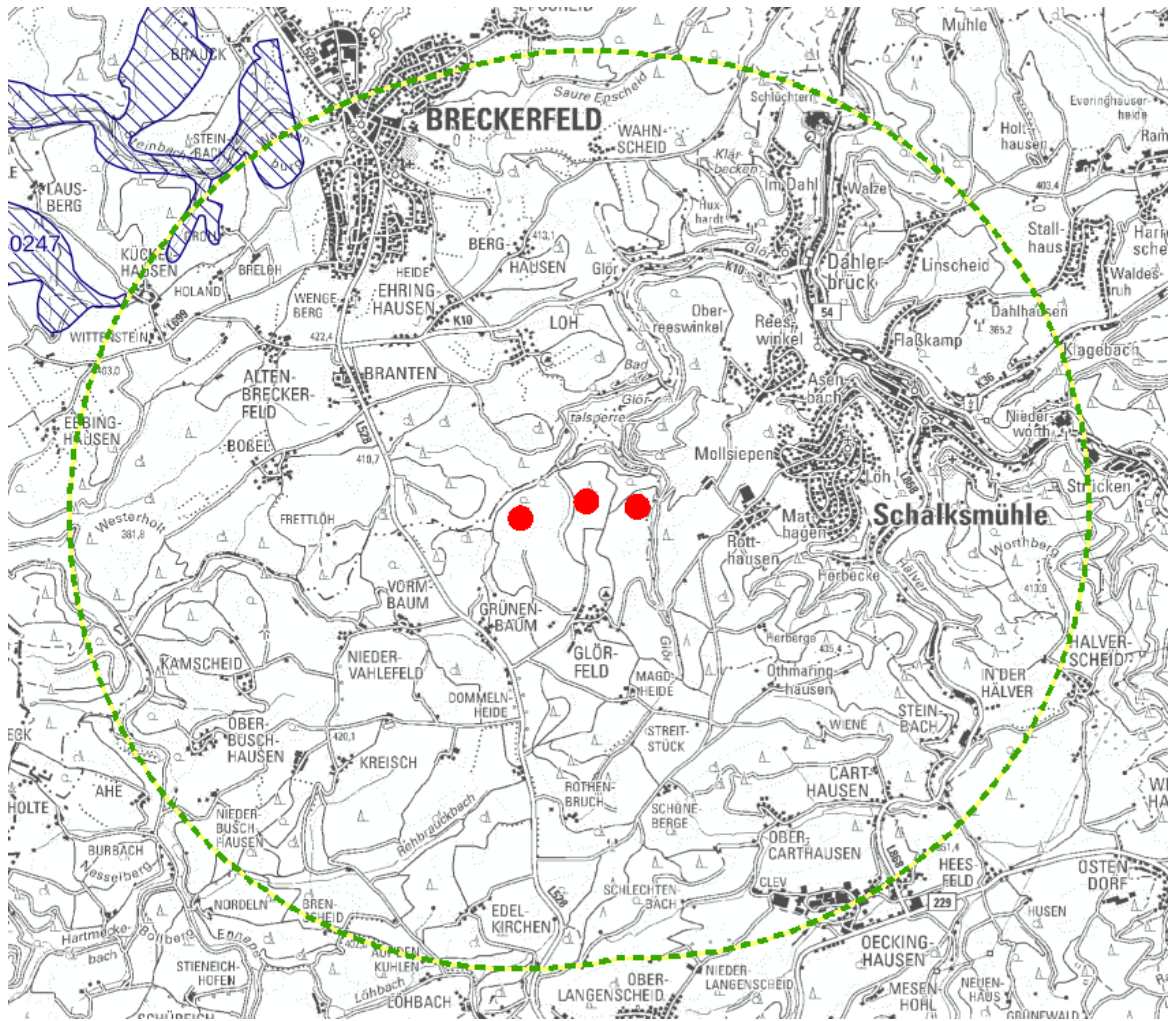


Abb. 17: Gebiete zum Schutz der Natur (dunkelblau) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Im Untersuchungsgebiet bis 3.500 m liegen zudem verteilt zahlreiche geschützte (BT) und schutzwürdige Biotop/Biotopkomplexe (BK), von denen sich einige auch im näheren Umfeld sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets befinden (siehe folgende Abbildung).

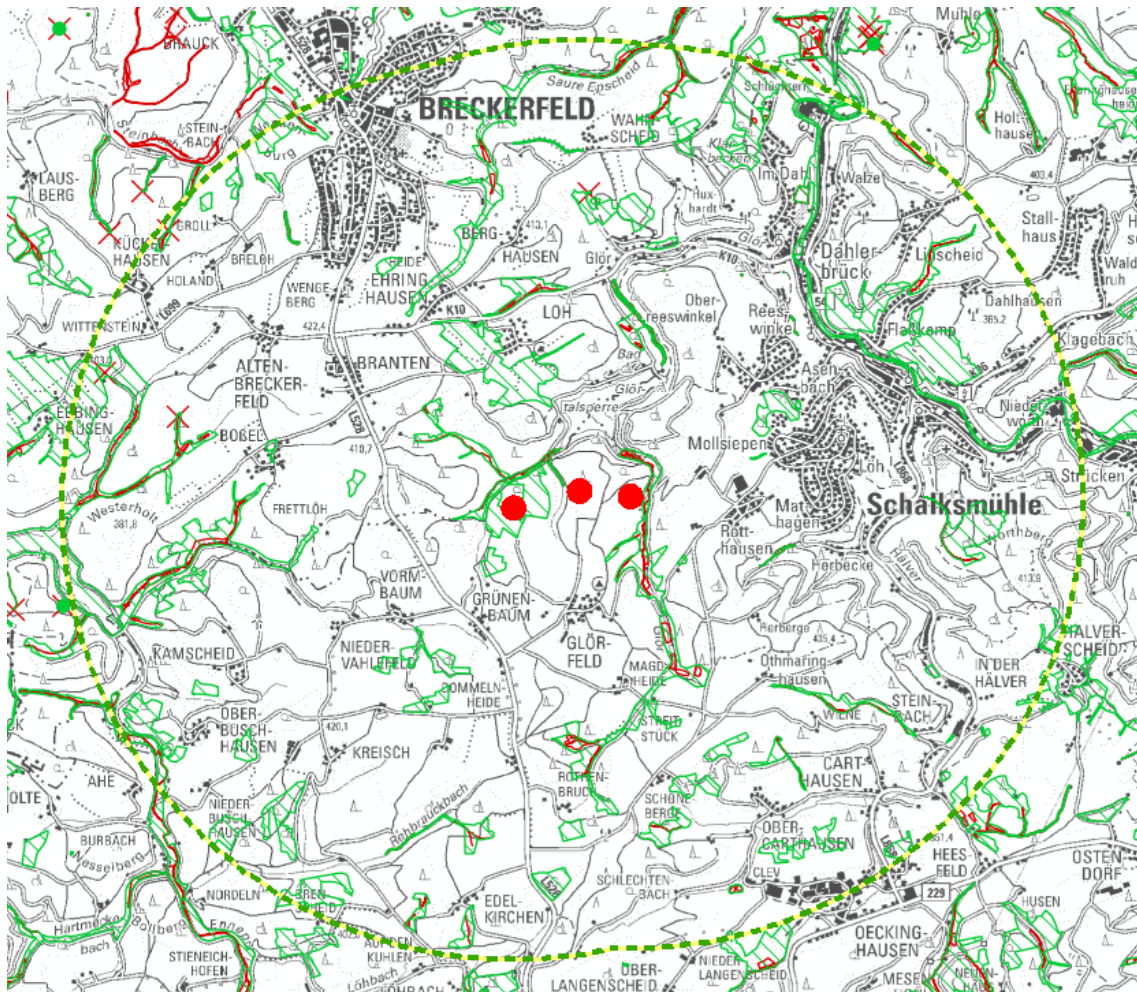


Abb. 18: Geschützte Biotope (rot) und schutzwürdige Biotope/Biotopkomplexe (grün) im Umfeld der Teilbereiche des Plangebiets (rote Punkte) mit Darstellung des 3.500 m Radius (grüne Linie) (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Bei den geschützten Biotopen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets handelt es sich um die Bäche Logroetke, Hellertsiepen und Glör und/oder die sie umgebenden Feuchtbiotope (Feuchtgrünland, Auwälder). Im Umkreis bis 500 m um die Teilbereiche des Plangebiets befinden sich die folgenden geschützten Biotope:

- Bachbegleitender Erlenwald (BT-4710-0206-2009), Lage ca. 15 m westlich des mittleren Teilbereichs
- Bachmittellauf im Mittelgebirge (BT-4711-0127-2009), Lage ca. 30 m östlich des östlichen Teilbereichs
- Bachmittellauf im Mittelgebirge (BT-4710-0205-2009), Lage ca. 110 m, nördlich des westlichen Teilbereichs
- Nass- und Feuchtgrünlandbrache (BT-4710-0203-2009), Lage ca. 120 m nördlich des westlichen Teilbereichs
- Quellbach (BT-4710-2068-2001), Lage ca. 130 m nördlich des westlichen Teilbereichs

- Nass- und Feuchtwiese (BT-4711-0139-2009), Lage ca. 150 m südlich des östlichen Teilbereichs
- Bachbegleitender Erlenwald (BT-4710-0402-2009), Lage ca. 180 m nördlich des östlichen Teilbereichs
- Bachmittellauf im Mittelgebirge (BT-4710-0403-2009), Lage ca. 200 m nördlich des östlichen Teilbereichs
- Bachoberlauf im Mittelgebirge (BT-4710-0401-2009), Lage ca. 210 m südlich des östlichen Teilbereichs
- Bodensaures Kleinseggenried (BT-4710-0204-2009), Lage ca. 250 m nordöstlich des westlichen Teilbereichs
- Bachoberlauf im Mittelgebirge (BT-4710-0404-2009), Lage ca. 370 m südlich des östlichen Teilbereichs

Hinsichtlich der schutzwürdigen Biotope/Biotopkomplexe befindet sich eines innerhalb des westlichen Teilbereichs des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um die „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“ (BK-4710-0226). Alle weiteren schutzwürdigen Biotope im Umfeld des Plangebiets bis 500 m sind im folgenden aufgelistet:

- Glörtal zwischen Glörtalsperre und Heerenfelde (BK-4710-0312), Lage ca. 5 m östlich des östlichen Teilbereichs
- Logrötker Bachtal an der Glörtalsperre (BK-4710-0227), Lage ca. 70 m nordwestlich des westlichen Teilbereichs
- Verlauf des Glömbaches südöstlich von Branten (BK-4710-0094), Lage ca. 125 m nördlich des westlichen Teilbereichs

Die folgende Abbildung zeigt die geschützten und schutzwürdigen Biotope im unmittelbaren Umfeld sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets.

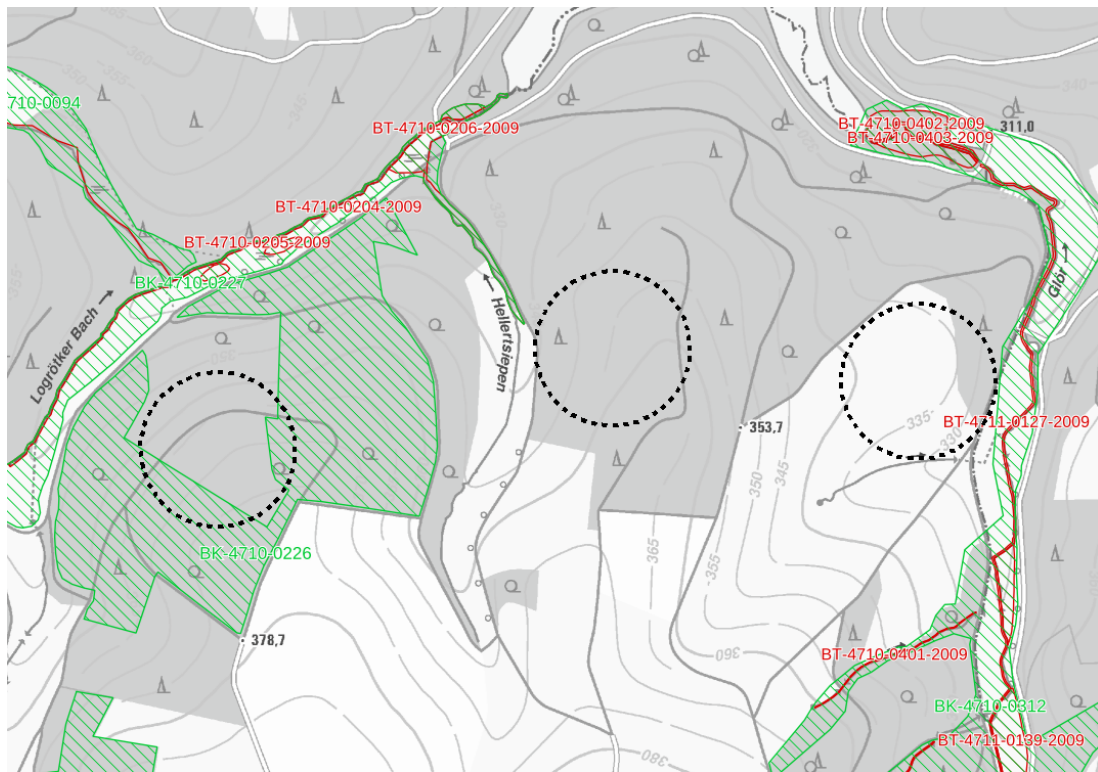


Abb. 19: Geschützte Biotope (rot) und schutzwürdige Biotope (grün) im unmittelbaren Umfeld sowie innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets (schwarze Kreise)
 (© Karte: Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

5. Beschreibung des Vorhabens und Darstellung der Wirkfaktoren

5.1 Projektbeschreibung

Die Stadt Halver plant mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung des vorbereitenden Planungsrechts für die Errichtung von drei WEA. Die Errichtung und der Betrieb der WEA sollen durch die SL Windenergie GmbH erfolgen.

Es ist beabsichtigt, im westlichen und mittleren Teilbereich den WEA-Typen Enercon E-175 zu errichten. Die Nabenhöhe beträgt 162 m, der Rotordurchmesser 175 m; somit ergibt sich eine Gesamthöhe über Geländeoberfläche (Turmfundament) von ca. 250 m. Im östlichen Teilbereich ist die Anlage des WEA-Typen Enercon E-160 geplant. Dieser weist eine Nabenhöhe von 160 m, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Gesamthöhe von ca. 240 m auf. Bei der Anlage der Zuwegung soll so weit wie möglich das bestehende Netz an Wirtschaftswegen genutzt werden. Eine weitere Konkretisierung der Standorte der WEA, Nebenflächen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Zuwegung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Wirkfaktoren

Eine vollständige Bearbeitung der aller Auswirkungen auf FNP-Ebene ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich (konkrete beanspruchte Baufläche stehen in der Regel noch nicht fest). Es bedarf im lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Bestehen diese Hindernisse nicht, dann können diese im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung potenzieller Konflikte auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren verlagert werden.

Allgemein kann bei Umsetzung der vorliegenden Planung davon ausgegangen werden, dass sich die Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind und zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, im Wesentlichen wie folgend unterscheiden lassen:

- Baubedingte Wirkfaktoren: z. B. temporäre Wirkungen im Zeitraum der Bauphase
- Anlagenbedingte Auswirkungen: z. B. dauerhafte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme der WEA
- Betriebsbedingte Auswirkungen: z. B. dauerhafte Wirkungen durch Störfaktoren während des Betriebs der WEA

Jedoch können Wirkfaktoren nicht immer eindeutig einer der genannten Gruppen zugeordnet werden. Im folgendem werden potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben überschlägig dargestellt.

5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen sind in der Regel temporär beschränkt auf wenige Wochen Bauzeit je Anlagenstandort. Im Zeitraum der Bauphase kann es durch die Erschließung und Einrichtung der Baustelle und der Montage der Anlagen zur **Flächeninanspruchnahme** (u. a. zusätzliche Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Anlage Bodenmieten etc.) und damit zum eventuellen kurzzeitigen oder dauerhaften Verlust von Lebens- und Funktionsräumen kommen. In der Regel können solche Einrichtungen nach Inanspruchnahme und Beendigung der Montagearbeiten zurückgebaut, die Flächen rekultiviert und die Habitate z. T. wiederbesiedelt werden.

Allerdings kann dabei, insbesondere im Zusammenhang mit der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, auch ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verbunden sein. Baumquartiere von Fledermäusen können dabei betroffen sein. Im Zuge der Rodungen kann es somit auch zur Tötung von Tieren kommen, zum Beispiel von Jungvögeln in Nestern oder Fledermäusen in Quartieren (DIETZ et al. 2015). Auch bodengebundene Tiere wie Amphibien, die sich nicht selbstständig aus Baugruben befreien können, können baubedingt betroffen sein.

Des Weiteren stellen Baufahrzeuge und die Bautätigkeit eine für die Tierpopulationen im Raum unübliche Lärm- und optische Störquelle (z. B. Lichtemissionen) dar, weshalb vorübergehend mit einer Beunruhigung des nahen und mittleren Umfelds zu rechnen ist. Diese temporären **Störungen** können zur Beeinträchtigung von Tierpopulationen und damit zu Lebens- und Funktionsraumverlusten führen.

Grundsätzlich kann auch durch Kollisionen mit Baufahrzeugen das **Verletzungs- und Tötungsrisiko** einzelner Individuen ausgelöst werden.

Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Anlagen selbst ist eine Versiegelung von Flächen verbunden. Die anlagebedingte **dauerhafte Flächeninanspruchnahme** umfasst bei Windenergieanlagen in der Regel insgesamt einen geringen Flächenanteil. Jedoch geht durch das Fundament und der damit einhergehenden Versiegelung von Böden mit den natürlichen Funktionen Lebensgrundlage und Lebensraum für Flora und Fauna dauerhaft verloren. Der Bodenaushub kann meist zum überwiegenden Teil als Abdeckung des Fundaments wiederverwendet werden, wodurch sich der Bodenverlust reduziert und die Lebensraumfunktion größtenteils wiederhergestellt werden kann.

Auf Waldstandorten ist, sofern es sich nicht um Windwurfflächen oder bereits geräumte Flächen handelt, zumeist von der anlagenbedingten Beseitigung von Bäumen und Gehölzen auszugehen. Damit kann auch ein **dauerhafter Verlust von Lebensstätten** geschützter Arten verbunden sein (REICHENBACH et al. 2015). Durch das Entstehen neuer

künstlicher vertikaler Strukturen in der Landschaft kann es auch zu einem Meideverhalten einiger Arten zu diesen kommen. Dies kann zum einen zu einem dauerhaften Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, aber auch zu einer **Zerschneidung von Lebensräumen** bzw. mit einer **Barrierewirkung** für einige Arten verbunden sein.

In einem kleineren Umfang als während der Montage müssen u. U. auch Kranstellflächen und Zuwegungen zur Windenergieanlage dauerhaft eingerichtet werden, um den Wartungsbetrieb zu gewährleisten. Diese Flächeninanspruchnahme ist ebenfalls insgesamt kleinräumig. Die Zuwegung (eventuell auch Bereiche für die Kranstellflächen) kann auch durch die Nutzung und den Ausbau bestehender Wege gewährleistet werden. Zumeist erfolgt ein Neubau oder der Ausbau der Zuwegung und Stellflächen in Schotterbauweise, so dass Bodenfunktionen zum Teil erhalten bleiben können.

5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Spezifische Auswirkungen von Windkraftanlagen stellen die betriebsbedingten Wirkfaktoren dar. Hier ist in erster Linie ein potenzielles **Kollisionsrisiko** für solche Arten zu nennen, die den freien Luftraum nutzen (Vögel und Fledermäuse). Die Kollision von flugfähigen Arten mit den Rotorblättern kann direkt oder indirekt durch Barotrauma bei den gem. Leitfaden (MUNV 2024) potenziell vorkommenden WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko signifikant erhöhen und damit zum Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Bei den sonstigen Arten kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb von Windkraftanlagen kein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung oder Tötung besteht.

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zudem durch Lärmimmissionen und optische Elemente (Rotorbewegungen und Schattenwurf) zur dauerhaften **Beunruhigung des Umfelds**, was zum Lebens- und Funktionsraumverlust oder -änderung führen sowie Meideverhalten einiger Arten hervorrufen kann. Durch das betriebsbedingte Meideverhalten können Anlagen auch eine **Barrierewirkung** entfalten.

Damit kann bei einigen WEA-empfindlichen Arten, sofern durch die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt, der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Auswirkungen durch den Wartungsverkehr sind aufgrund des seltenen Eintretens vernachlässigbar, insbesondere an Standorten, die in bewirtschafteten Wäldern liegen und in denen ein Forstwirtschaftsbetrieb und/oder intensiver Freizeitbetrieb besteht.

6. Vorprüfung (Stufe I)

6.1 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten mit Potenzialanalyse

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK NRW 2025) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen.

Das Untersuchungsgebiet bis 500 m liegt im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten. Für diese Messtischblatt-Quadranten wurden gemäß MULNV & FÖA 2021 alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Die Radien von 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m liegen ebenfalls im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten.

Die Radien von 2.000 m, 2.500 m, 3.000 m und 3.500 m um die Teilbereiche liegen zusätzlich im Bereich des Messtischblattes „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 1. Messtischblatt-Quadranten.

Für diese Quadranten wurden die WEA-empfindlichen Arten gemäß MUNV 2024 abgefragt, sofern der Art-spezifische Prüfbereich bis in das entsprechende Messtischblatt reicht.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet werden weitere verfügbare Quellen angefragt und ausgewertet (Abruf der im folgenden genannten Internetquellen am 18.06.2025).

- Landschaftsinformationssammlung NRW mit Fundortkataster und Schutzgebietsbeschreibungen (@LINFOS) NRW (LANUK NRW),
- Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten (LANUK NRW),
- Atlas der Säugetiere NRW (<https://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>),
- Herpetofauna von NRW (<https://www.herpetofauna-nrw.de>),
- BfN (Bundesamt für Naturschutz): F & E – Vorhaben – Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; Verbreitungskarten der Arten,

Planungsrelevante Arten wurden im 500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021, WEA-empfindliche Arten gemäß MULNV 2024 bis zu 3.500 m Entfernung abgefragt (abhängig von der gemäß MUNV 2024 genannten Prüfbereiche).

Seitens des AG wurden auch die Ergebnisse einer in 2025 in den drei Teilbereichen (sowie im Radius bis 750 m um diese) durchgeführten Horstkartierung zur Verfügung gestellt (ECODA 2025). Die Ergebnisse wurden ebenfalls mit ausgewertet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Recherchen und Rückmeldungen im Einzelnen dargestellt.

6.1.1 Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK NRW 2025) gibt für die beiden MTB-Quadranten, die innerhalb des 500 m Radius um die drei Teilbereiche liegen, insgesamt 30 Vogelarten an. Davon gelten fünf Arten (Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) gemäß MUNV 2024 als WEA-empfindlich. Darüber hinaus werden sechs Fledermausarten benannt. Von diesen gilt gemäß MUNV 2024 die Zwergfledermaus als WEA-empfindlich.

Tab. 4: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten in dem MTB-Quadranten MTB 4710/4 und 4711/3 mit Angabe des Erhaltungszustandes (LANUK 2025)

Art	Status im MTB 4710, 4. Quadrant	Status im MTB 4711, 3. Quadrant	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental
Säugetiere			
Braunes Langohr	Nachweis ¹	-	G
Fransenfledermaus	Nachweis ¹	-	G
Große Bartfledermaus	Nachweis ¹	-	U
Großes Mausohr	Nachweis ¹	-	U
Wasserfledermaus	Nachweis ¹	Nachweis ¹	G
Zwergfledermaus	Nachweis ¹	Nachweis ¹	G
Vögel			
Baumpieper	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U↓
Bluthänfling	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Eisvogel	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Feldlerche	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U↓
Feldschwirl	-	Brutvorkommen ²	U
Feldsperling	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Girlitz	-	Brutvorkommen ²	U
Habicht	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Kiebitz	Brutvorkommen ²	-	S
Kleinspecht	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Kormoran	Rast/Wintervorkommen ²	-	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Mäusebussard	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Neuntöter	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G↓
Rauchschwalbe	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U↓
Rotmilan	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Schleiereule	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Schwarzspecht	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Schwarzstorch	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Sperber	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Star	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Teichhuhn	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Turmfalke	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Uhu	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Waldkauz	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Waldohreule	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U

Art	Status im MTB 4710, 4. Quadrant	Status im MTB 4711, 3. Quadrant	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental
Waldschnepfe	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	U
Weidenmeise	Brutvorkommen ²	Brutvorkommen ²	G
Wespenbussard	-	Brutvorkommen ²	U
Zwergtaucher	Brutvorkommen ²	-	G
<i>Amphibien</i>			
Geburtshelferkröte	-	Nachweis ab 2000	S
Kammolch	-	Nachweis ab 2000	G
<i>Reptilien</i>			
Schlingnatter	Nachweis ab 2000	-	U

¹ Nachweis ab 2000 vorhanden ² Nachweis 'Brutvorkommen; Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Die Radien von 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m liegen ebenfalls im Bereich der Messtischblätter „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten. Die Radien von 2.000 m, 2.500 m, 3.000 m und 3.500 m um die Teilbereiche liegen zusätzlich im Bereich des Messtischblattes „MTB 4710 Radevormwald“ innerhalb des 2. Messtischblatt-Quadranten sowie „MTB 4711 Lüdenscheid“ innerhalb des 1. Messtischblatt-Quadranten.

Für die zusätzlichen Messtischblätter wurden die WEA-empfindlichen Arten abgefragt, sofern der Art-spezifische zentrale und/oder erweiterte Prüfbereich gemäß MUNV 2024 bis in das entsprechende Messtischblatt reicht (vgl. Tabellen in Kapitel 4).

Für den Radius bis 1.000 m trifft dies auf die Arten Goldregenpfeifer (Rast), Haselhuhn (Brut), Rohrdommel (Brut), Singschwan (Schlafplätze), Zwergdommel (Brut) und Zwergschwan (Schlafplätze) zu. Zudem gilt der Radius von 1.000 m für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten.

Für den Radius bis 1.500 m trifft dies auf die Art Kranich (Schlafplätze) zu.

Für den Radius bis 2.000 m trifft dies auf die Arten Baumfalke (Brut) und Weißstorch (Brut) zu.

Für den Radius bis 2.500 m trifft dies auf die Arten Kornweihe (Brut), Rohrweihe (Brut), Schwarzmilan (Brut & Schlafplätze), Sumpfohreule (Brut), Uhu (Brut), Wanderfalke (Brut) und Wiesenweihe (Brut & Schlafplätze) zu.

Für den Radius bis 3.000 m trifft dies auf die Arten Fischadler (Brut), Flussseseschwalbe (Brutkolonien), Schwarzstorch (Brut) und Trauerseeschwalbe (Brutkolonien) sowie die Artengruppe Möwen (Brutkolonien) zu.

Für den Radius bis 3.500 m trifft dies nur auf die Art Rotmilan (Brut & Schlafplätze) zu.

Da nur die Radien von 2.000 m, 2.500 m, 3.000 m und 3.500 m in die benachbarten weiteren Messtischblattquadranten reichen, werden entsprechend nur die mit diesen Radien zu betrachtenden Arten gezielt in den benachbarten Messtischblättern abgefragt

und ggfs. in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sollten bei der Abfrage weitere Arten festgestellt werden, so werden diese ebenfalls mit aufgeführt.

Tab. 5: Ergebnis der Abfrage des Fachinformationssystems zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten in den weiteren MTB-Quadranten (abgefragte Artenauswahl gemäß Empfehlung zu Untersuchungsradien nach MUNV 2024)

WEA-empfindliche Art, deutscher Name	MTB 4710/2	MTB 4711/1
<i>Vögel</i>		
Baumfalke	Brutvorkommen ¹	-
Kiebitz	Brutvorkommen ¹	-
Rotmilan	Brutvorkommen ¹	Brutvorkommen ¹
Schwarzstorch	Brutvorkommen ¹	Brutvorkommen ¹
Wanderfalke	-	Brutvorkommen ¹
Wespenbussard	Brutvorkommen ¹	-

¹ Brutvorkommen; Rast/Wintervorkommen¹ ab 2000 vorhanden

6.1.2 Fundortkataster

Das Fundmeldesystem des LANUK NRW – Fundortkataster (FOK) für Pflanzen und Tiere wurde ebenfalls abgefragt: Ausgewertet wurden die für den 500 m Radius aufgeführten Fundpunkte von geschützten Arten. Für WEA-empfindliche Arten wurden Angaben bis 3.500 m ausgewertet (gemäß in Kapitel 6.1.1 beschriebener Methodik).

Es wurde drei Punkte zu WEA-empfindlichen Arten im 3.500 m Radius ermittelt. Dabei handelt es sich um Fundorte der Art Rotmilan. Fundpunkte zu nur planungsrelevanten Arten sind nicht im 500 m Radius angegeben. Diese liegen deutlich weiter entfernt (z. B. Kormoran ca. 4.860 m nordwestlich des Vorhabens).

Tab. 6: Ergebnis Abfrage Fundortkataster zu planungsrelevanten Arten im 500 m Radius sowie WEA-empfindlichen Arten bis 3.500 m

Objektkennung (Jahr der Kartierung)	Art, deutscher Name	Entfernung zu Teilbereichen
FT-4710-0080-2012 (2013)	Rotmilan	ca. 1.790 m
FT-4710-0081-2012 (2011)	Rotmilan	ca. 3.190 m
FT-4710-0078-2012 (2011)	Rotmilan	ca. 3.200 m

6.1.3 Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Arten

Auf Basis der Fundortdaten im Fundortkataster NRW (FOK im @LINFOS) hat das LANUK für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2014) entwickelt. Die SPVK der WEA-empfindlichen Brutvogel- sowie Zug- und Rastvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de/>).

Demnach liegt ein SPVK der Brutvogelart Schwarzstorch im gesamten Radius bis 3.500 m um die drei Teilgebiete. Die westliche Hälfte des 3.500 m Radius liegt zudem in einem SPVK der Art Rotmilan.

SPVK von Zug- und Rastvogelarten (Rast- und Zugvogel-Lebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung) liegen dagegen nicht in diesem Bereich.

6.1.4 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) gibt für verschiedene Bereiche (u. a. auch Schutzgebietsbeschreibungen) potenzielle und bekannte Vorkommen und/oder Schutzziele für geschützte Arten an. Bei der Abfrage zu planungsrelevanten Arten und FFH-Anhang II Arten (bis 500 m Radius planungsrelevante Arten und FFH-Anhang II) konnten keine Vorkommen ermittelt werden.

Zusätzlich wurden auch die Informationen zu Biotopverbundflächen (VB), Gebiete für den Schutz der Natur (GSN), geschützte (BT) und schutzwürdige Biotope (BK) abgefragt. In keiner Quelle wurden relevante Informationen zu planungsrelevanten Arten oder FFH-Anhang II Arten, über die bereits ermittelten Arten innerhalb der oben beschriebenen Radien genannt.

6.1.5 Säugetieratlas NRW (LWL)

Der Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, der AG Säugetierkunde in NRW, veröffentlicht durch den LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) auf Basis von MTB-Quadranten die Vorkommen heimischer Säugetierarten. Für die MTB-Quadranten, in denen das Vorhaben sowie der 500 m Radius liegt (bzw. der 1.000 m Radius für WEA-empfindliche Fledermausarten gemäß MUNV 2024), wurden die planungsrelevanten Säugetierarten abgerufen. Dabei wurden im Messtischblatt 4710/4 die Arten **Braunes Langohr**, **Großes Mausohr**, **Große Bartfledermaus** und **Wasserfledermaus** verzeichnet. Im Messtischblatt 4711/3 wurde die Art **Zwergfledermaus** verzeichnet.

6.1.7 Herpetofauna von NRW

Der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen stellt auf MTB-Quadrant-Basis Informationen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien in NRW zur Verfügung. Für die MTB-Quadranten 4710/4 und 4711/3 wurden die planungsrelevanten Arten abgerufen. Berücksichtigt wurden dabei nur die aktuellsten Daten und keine historischen Angaben.

Dabei wurde festgestellt, dass für die MTB-Quadranten 4710/4 und 4711/3 lediglich die planungsrelevanten Art Kammmolch für die Jahre 1961-1980 und Geburtshelferkröte für die Jahre 1993 bis 2006 genannt werden. Da die Angabe älter als sieben Jahre ist, wird sie gemäß Leitfaden im Weiteren nicht mehr berücksichtigt.

6.1.8 Sonstige Quellen

Im Rahmen von weiteren Untersuchungen zu WEA-Vorhaben im weiteren Umfeld der vorliegenden Planung wurden durch die weluga umweltplanung u. a. planungsrelevante Vogelarten erfasst. Diese Untersuchungen umfassen insbesondere die südlichen

Bereiche des 3.500 m Radius um die drei Teilbereiche. Aus diesen Untersuchungen ist u. a. seit dem Jahr 2023 ein Horststandort der Art Rotmilan bekannt. Dieser liegt in einer Entfernung von ca. 2.000 m in Richtung Südosten. Darüber hinaus ist aus 2023 ein besetzter Schwarzstorchhorst bekannt, der sich ca. 2.600 m südlich der Teilgebiete befindet.

Weitere Horste anderer WEA-empfindlicher Arten im 3.500 m Radius um das Vorhaben wurden im Rahmen anderer Projekte nicht kartiert. Weitere kartierte Horste der Art liegen außerhalb des 3.500 m Radius um das vorliegende Vorhaben.

Da die Untersuchungen nicht veröffentlicht sind, können die konkreten Standorte (zudem auch aus Schutzgründen) im vorliegenden Dokument nicht dargestellt werden.

Im Rahmen Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der geplanten Flächennutzungsplanänderung wurde aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises gegenüber der Stadt Halver keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt (Stellungnahme vom 10.06.2025). Bezüglich der Erstellung der Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren sollen gemäß der UNB für WEA-empfindliche Arten sowie für andere planungsrelevante Arten Kartierungen durchgeführt werden und Maßnahmen formuliert werden. Die Horstkartierungen sollten laut UNB in den Planungsflächen (bzw. Teilgebieten) sowie mindestens in einem Umkreis von 600 m um diese herum durchgeführt werden. Zudem wurde angemerkt: *„Der Naturschutzbeirat wurde im aktuellen Verfahren noch nicht beteiligt, da keine konkreten Erkenntnisse zur Prüfung des Artenschutzes vorgelegt wurden. Dem Naturschutzbeirat ist das Vorhaben aber bereits vorgestellt worden. Eine Beteiligung erfolgt, wenn die Artenschutzprüfung Teil der Unterlagen ist.“*

Seitens des AG wurden auch die Ergebnisse einer in 2025 in den drei Teilbereichen (sowie im Radius bis 750 m um diese) durchgeführten Horstkartierung zur Verfügung gestellt (ECODA 2025).

Die Untersuchung zur Horsterfassung inkl. Horstbesatzkontrolle begann im März 2025. Dabei wurden an zwei Terminen das Gelände innerhalb der drei Teilbereiche sowie im Radius bis 750 m um diese begangen und nach Horsten abgesucht. Es wurden insbesondere Bereiche abgesucht, die eine hohe Eignung als Bruthabitat für planungsrelevante Großvogelarten aufweisen, wie z. B. ältere Laubwaldbestände in Waldinnen- und Waldrandlage, Feldgehölze und Baumreihen. Im Anschluss erfolgte an drei Terminen im Mai und Juni 2025 ein Besatz der bei der Erfassung kartierten Horste. Die ausführliche Methodik ist in ECODA 2025 dargelegt.

Bei den Kartierungen wurden insgesamt elf Horste erfasst und dokumentiert. Bei den durchgeführten Kontrollen war ein Horst durch die Art Mäusebussard sowie ein weiterer durch die Art Waldkauz besetzt. Bei den übrigen Horsten konnten keine Hinweise auf Besatz festgestellt werden. Ein Horst war zudem bei der Kontrolle zerfallen. Es konnten

somit keine Brutplätze von WEA-empfindlichen Arten gemäß MUNV 2024 innerhalb der drei Teilbereiche sowie im Radius bis 750 m festgestellt werden.

6.2 Potenzialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle recherchierten planungsrelevanten Arten gelistet, die im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten in den gemäß MUNV 2024 angegebenen Prüfradien zur Untersuchungsgebietsabgrenzung zum Vorhabenstandort, aktuell vorkommen können (ggfs. recherchierte historische Angaben bleiben gemäß Leitfäden unberücksichtigt). Die Angaben zum Erhaltungszustand der Arten sind der LANUK-Datenbank entnommen (LANUK FIS NRW 2025).

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen (Potenzialanalyse). Dabei werden die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsgebiet, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Insgesamt konnten 41 planungsrelevante Arten aus verschiedenen Artengruppen ermittelt werden. Bei den 32 Vogelarten sind gemäß MUNV 2024 sieben als WEA-empfindlich eingestuft. Dabei handelt es sich um die Arten Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard.

Es wurden zudem potenziell sechs Fledermausarten ermittelt. Lediglich die recherchierte Fledermausart Zwergfledermaus gilt als WEA-empfindlich.

Darüber hinaus wurden die Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kammmolch sowie die Schlingnatter als Reptilienart ermitteln.

Bekannte Zug- und Überwinterungsplätze gemäß MUNV 2024 konnten für das Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn WEA-Planungen oder -Genehmigungsverfahren in den definierten Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögel durchgeführt werden sollen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze, die gemäß MUNV 2024 zu berücksichtigen wären, wurden nicht ermittelt.

In der folgenden Tabelle wird das Ergebnis der Potenzialanalyse für die ermittelten Arten dargestellt.

Tab. 7: Zusammenfassung der recherchierten planungsrelevanten Arten mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) bzw. bei WEA-empfindlichen Arten (fett vorgehoben) in den gemäß MUNV 2024 artspezifischen Prüfbereichen (Potenzialanalyse)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Fledermäuse				
Braunes Langohr	<i>Nachweis¹ und Hinweis²</i>	G	Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, z. B. in Kirchen, Wohngebäuden, Nebengebäude, Burgen, Schlösser u. a. Bauwerke, dort in Dachböden in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken, in Vogel- und Fledermauskästen und Baumhöhlen. Winterquartiere befinden sich unterirdisch in (Eis- und Vorrats-) Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen.	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Fransenfledermaus	<i>Nachweis¹</i>	G	Wochenstuben (Weibchen) befinden sich in Baumhöhlen, Gebäuden, hier besonders in Zapfenlöchern in Viehställen oder Dachböden. Mitunter auch Einzeltiere in Wochenstubengesellschaften Winterquartiere Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte. Meist Einzeltiere, in Massenquartieren auch Körperkontakt und Clusterbildung. Überwinterung in Baumhöhlen, Wurzeltellern oder Erdlöchern wird vermutet	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Große Bartfledermaus	<i>Nachweis¹ und Hinweis²</i>	U	Wochenstuben (Weibchen) befinden sich in schmale Spalten im Dachstuhl von Gebäuden, hinter Dachlatten, unter Dachziegeln Balkenlöcher, Fassadenverkleidungen schmale Fledermauskästen, Baumhöhlen. Winterquartiere sind hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern, Brauereikellern, Brunnenschächte oder alten Bergwerken zu finden.	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m
Großes Mausohr	<i>Nachweis¹ und Hinweis²</i>	U	Wochenstuben (Weibchen) sind häufig in großvolumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentl. Gebäuden zu finden. Selten auch Spaltenquartiere am Haus. Winterquartiere befinden sich	pot. Nahrungshabitate während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m. Quartiermöglichkeiten sind im UG 500 m nur in einem sehr geringen Umfang sowie nur einer nachrangigen Qualität vorhanden (es fehlen geeignete Gebäude –

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			in Höhlen, Stollen und Kellern, Brauereikellern, Brunnen- schächten, alten Bergwerken, Felsspalten.	lediglich Zwischenquartiere in Baum- höhlen möglich).
Wasserfledermaus	<i>Nachweis¹ und Hinweis²</i>	G	Wochenstuben befinden sich meist in Baumhöhlen. Winter- quartiere hingegen in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Bierkellern, Felsenbrunnen oder Geröll	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Baumhöhlen, während der Jagd oder Zugzeit insb. im Bereich der Bäche des UG 500 sowie im Bereich der Glörtalsperre.
Zwergfledermaus	<i>Nachweis¹ und Hinweis²</i>	G	Typische Gebäudefledermaus. An und in Gebäuden, Wo- chenstuben (Weibchen) befin- den sich ausschließlich an und in Gebäuden, häufig in Wohn- gebäuden. Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladen- kästen, hinter Giebelverschal- ungen werden bevorzugt ge- nutzt. Wichtig scheint die räumliche Nähe der Wochen- stuben zu größeren Gewäs- sern zu sein. Winterquartiere befinden sich in Kellern, Kasematten, Stol- len, Höhlen, Gebäuden (hier sowohl Wohngebäude als auch Kirchen), Schlösser so- wie Burgen. Dabei werden Mauerspalten, Spalten zwi- schen Innenwand und Ziegel, hinter Gemälden und Wand- schränken genutzt.	pot. Quartiere in Gebäuden des UG 1.000 m, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 1.000 m
Vögel				
Baumfalke	<i>Brutvorkommen¹</i>	U	Bruthabitate befinden sich in Randbereichen von Altholzbe- ständen, Feldgehölzen, v. a. lichte 80-100jährige Kiefern- wälder oder Parklandschaften werden besiedelt. Als Nahrungshabitate werden offene Landschaften im Um- feld der Bruthabitate genutzt.	pot. Quartiere in Gehölzbeständen mit Laubbäumen, während der Jagd oder Zugzeit im gesamten UG 500 m. Der zentrale Prüfbereich ist geringer (450 m) als das UG 500 m. Keine Informationen zur konkreten Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich (2.000 m), lediglich all- gemeine Hinweise zum Vorkommen der Art
Baumpieper	<i>Brutvorkommen¹</i>	U↓	häufig instabile Biotope (Wind- würfe, Kahlschläge, Auffors- tungsfächen). Nest am Boden meist unter Grasbulden, Zwergsträuchern, Farnen o. a. Stauden oder unter Gehölzen	pot. Brutvogel insbesondere im Be- reich von Rodungsflächen und Waldrandlagen im UG 500 m
Bluthänfling	<i>Brutvorkommen¹</i>	U	Brut- und Nahrungshabitate befinden sich auf offenen mit Hecken, Sträuchern oder jun- gen Koniferen bewachsenen Flächen und einer samentra- genden Krautschicht,	pot. Brutvogel im Bereich von Rand- strukturen im UG 500 m

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Wohnviertel mit Gärten, Park- anlagen und Friedhöfe. Für Nest-standorte werden dichte Büsche und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem junge Nadelbäume und Fich- tenhecken, bevorzugt. Als Überwinterungshabitate dien- en Ruderal- oder Ödflächen sowie abgeerntete Felder und Stoppelbrachen.	
Eisvogel	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Brut- und Nahrungshabitate sind v. a. kleinfischreiche Fließ- und Stillgewässer mit Ufersteilwänden (z. T. Wurzel- teller umgestürzter Bäume). Außerhalb der Brutzeit auch an anderen, naturfernen Ge- wässern zu finden.	pot. Brutvogel an den Gewässern in des UG 500 m
Feldlerche	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	Charakterart der offenen Feld- flur. Sie besiedelt reich struk- turiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Bra- chen sowie größere Heidege- biete. Mit Wintergetreide be- stellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetati- onsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	pot. Brutvogel im Bereich des Offen- landes im UG 500 m
Feldschwirl	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, gras- reiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Ge- wässern. Seltener kommt die auch in Getreidefeldern vor.	pot. Brutvogel im Bereich des Offen- landes im UG 500 m
Feldsperling	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaf- ten mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden. Höhlen- brüter und nutzt Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Ge- bäuden sowie Nistkästen	pot. Brutvogel überwiegend außer- halb des UG 500 m im Süden und Osten (an den Hoflagen) sowie im Bereich der Höfe im äußersten Os- ten des UG 500, ggfs. als Nahrungs- gast und seltener Brutvogel auch in- nerhalb des UGs auftretend
Girlitz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet die Art insb. in der Stadt auf Friedhö- fen und in Parks und Kleingar- tenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Habicht	<i>Brutvorkommen</i> ¹ und <i>Hinweis</i> ²	G	Waldränder, Wälder mit Lich- tungen, Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumreihen,	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Hecken usw. Brutplatz in Ge- hölzen, seltener Feldgehölze. Neststand in Kronen oder auf starken Ästen hoher Wald- bäume (Nadel- und Laub- bäume) in meist > 10 m Höhe	
Kiebitz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	S	Feuchtwiesen, Hoch- und Nie- dermoore, Heiden, auch in Ackerräumen (hier meist ge- ringerer Bruterfolg). Bodenbrü- ter, Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Ve- getation	pot. Brutvogel auf den landwirt- schaftlichen Flächen des UG 500 m. Dies ist allerdings aufgrund der vor- handenen Strukturen und Seltenheit der Art sehr unwahrscheinlich. Die zentralen Prüfbereiche sind geringer als das UG 500 m (Brut: 100 m, Rast 400 m)
Kleinspecht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, ho- hen Laubbäumen, insbeson- dere mit Weichhölzern wie Pappeln und Weiden (auch zur Höhlenanlage) sowie Bäu- men mit rissiger Rinde (z. B. Auwälder, Erlen- oder Weiden- reihen an Gewässern, Parks, Streuobstbestände. Bruthöhle wird meist in Laubholz ange- legt.	pot. ggfs. Brutvogel in den Randbe- reichen der Gehölzbestände des UG 500 m. Als Nahrungsgast von außer- halb des UGs möglich.
Kormoran	<i>Rast/Wintervor- kommen</i> ¹ und <i>Hinweis</i> ²		In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Winter- gast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehen- den Gewässern (z.B. Bagger- seen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf In- seln oder an störungsfreien Gewässeruferrn anlegen.	pot. Brutvogel und Wintergast im Bereich der Glörtalsperre im Norden des UG 500 m.
Mehlschwalbe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Offene Flächen für die Nah- rungssuche inklusive solcher Standorte, wo die Nahrung- stiere bei stürmischem / regne- rischem Wetter niedrig fliegen (Klein-) Gewässer oder insek- tenreiche Feuchtgebiete als „Schlechtwetterhabitate“ im Umkreis von 500 m zur Kolo- nie. Koloniebrüter: Außen- wände von Gebäuden	pot. Brutvogel in den Randberei- chen. Aufgrund weitgehend fehlen- der Strukturen (mit Ausnahme der Gebäude im äußersten Osten im UG 500 m) als Brutvogel insgesamt un- wahrscheinlich, aber nicht vollstän- dig auszuschließen. Als Nahrungs- gast innerhalb der freien Flächen des UG potenziell auftretend.
Mäusebussard	<i>Brutvorkommen</i> ¹ und <i>Hinweis</i> ²	G	Reich strukturierte Landschaf- ten mit einem Mosaik aus Frei- flächen und Waldstücken. Horsstandort: Gehölze in Waldrandnähe	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Neuntöter	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G↓	Halboffene bis offene Land- schaft mit abwechslungsrei- chem (Dorn-) Buschbestand,	pot. Brutvogel in den Randberei- chen der Gehölzbestände und

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Hecken, Einzelsträuchern etc. Neststandort in kleinen Bäu- men und Dornsträuchern (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn)	insbesondere im Bereich der Ro- dungsflächen im UG 500 m
Rauchschwalbe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↓	Offene Flächen für die Nah- rungssuche (v.a. Viehweiden) inklusive solcher Standorte, wo die Nahrungstiere bei stür- mischem / regnerischem Wet- ter niedrig fliegen (Schlecht- wetter-Nahrungsgebiete: Gewässer, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baum- reihen, beweidetes Grünland, Misthaufen im Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz. Kolonie- brüter: Innenräume von Geb- äuden (Brutstandort. v. a. Ställe, aber auch Schuppen, Lagerräume etc)	pot. Brutvogel in den Randberei- chen. Aufgrund weitgehend fehlen- der Strukturen (mit Ausnahme der Gebäude im äußersten Osten im UG 500 m) als Brutvogel insgesamt un- wahrscheinlich, aber nicht vollstän- dig auszuschließen. Als Nahrungs- gast innerhalb der freien Flächen des UG potenziell auftretend.
Rotmilan	<i>Brutvorkommen</i> ¹ und <i>Hinweis</i> ²	G	Halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit ein- gestreuten Feldgehölzen und Wäldern). Neststandort: Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen (v. a. alte Buchen und Eichen), z.T. in alten Nestern	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den des zentralen Prüfbereichs (1.200 m), konkrete Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich (3.500 m Radius).
Schleiereule	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Vieh- weiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Bra- chen aufgesucht.	pot Brutvogel im Bereich der Höfe im äußersten Osten des UG 500. Potenzielle Brutplätze liegen zudem auch außerhalb des UG 500 m im Bereich der landwirtschaftlichen Be- triebe. Als Nahrungsgast innerhalb des UG potenziell auftretend.
Schwarzspecht	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Alte Laub- und Mischwaldbe- stände v.a. Buchenwälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvor- kommen) alte Kiefernwälder. Neststandort: Altwaldbestände mit „Höhlenbaumzentren“ (v.a. alte Buchen, Kiefern) mit ei- nem Brusthöhendurchmesser ab mindestens 35 cm	pot. Brutvogel in den älteren Ge- hölzbeständen im UG 500 m, als Nahrungsgast im gesamten UG po- tenziell auftretend
Schwarzstorch	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Unterschiedliche Waldtypen mit Angebot an hochstämmi- gen Bäumen als Brutbäume, auch Felsenbruten. Neststandort: Seitenast auf hochstämmigen Bäumen, vor- zugsweise Eiche oder Buche, auch andere. Felsbruten auf Felsvorsprüngen	pot. Brutvogel in den älteren Ge- hölzbeständen im zentralen Prüfbere- ich (3.000 m). Informationen zu ei- ner konkreten Fortpflanzungsstätte im zentralen Prüfbereich 3.000 m vorliegend, zudem allgemeine Hin- weise zum Vorkommen der Art.

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Sperber	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Vorhandensein geeigneter Bruthabitate: Der Sperber brütet meist in Stangenholz. Grundsätzlich werden alle Baumarten angenommen, eine Bevorzugung besteht jedoch für 20-50jährige Stangenholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer (auch in Mischung mit Laubholz). Wenn Nadelhölzer fehlen, brüten Sperber auch in reinen Laubstangenhölzern	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m
Star	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen, Gebäude. Neststandort: Höhlen verschiedenster Art, vor allem in Bäumen (Ast- und Spechtlöcher), Nischen und Spalten an Gebäuden, vielfach auf Nistkästen angewiesen	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen in Anschluss an Grünflächen im UG 500 m
Teichhuhn	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Fließgewässer, Abgrabungen, Stillgewässer, Röhricht	pot. Brutvogel im Bereich der Bachläufe und der Glörtalsperre im UG 500 m
Turmfalke	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Geeignete Nischen an Gebäuden oder Felsen / Horste anderer Arten da Turmfalken keine eigenen Nester bauen.	pot. Brutvogel überwiegend außerhalb des UG 500 m im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe. Ggfs. als Baumbrüter auch innerhalb des UGs innerhalb der Waldbereiche. Als Nahrungsgast innerhalb des gesamten UGs in offenen Bereichen auftretend.
Uhu	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Reich gegliederte Landschaften mit Wald, Felsen, Steinbrüchen etc. Neststandort: v.a. Felsen, Steinbrüche, seltener Boden- oder Baumbruten	pot. Brutvogel im Bereich von Windwurfflächen und Gehölzen im zentralen Prüfbereich (1.000 m). Keine Hinweise auf konkrete Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich (2.500 m), lediglich allgemeine Hinweise zum Brutvorkommen der Art auf MTB-Basis
Waldkauz	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Alte Laub- und Mischwälder mit offenen Bodenflächen. Neststandort: Geräumige Baumhöhlen oder andere höhlenartige Strukturen (z. B. in Gebäuden) mit angrenzenden Tagesruheplätzen (oft in Nadelgehölzen)	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m
Waldohreule	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume, mitunter auch Friedhöfe und Grünanlagen im Siedlungsbereich. Neststandort: Geeignete Nester / Horste	pot. Brutvogel in den Gehölzbeständen im UG 500 m

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			anderer Arten (v. a. Rabenvö- gel, Greifvögel und Tauben, da Waldohreulen keine eigen- en Nester bauen)	
Waldschnepfe	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Ausgedehnte Wälder mit meist > 50 ha Größe für isolierte Waldbestände oder Waldteile. Strukturierter Bestand mit Jungwäldern, Lichtungen, Blö- ßen, Schneisen etc. Nest am Boden in geeigneten Waldbe- ständen	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den im UG 500 m
Wanderfalke	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U↑	Felslandschaften der Mittelge- birge, Nistplätze in Felswän- den und Gebäuden (z.B. Kühl- türme, Schornsteine, Kirchen)	pot. Vorkommen im zentralen Prüf- bereich (1.000 m) sind aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude nicht zu erwarten. Keine Hinweise auf konkrete Fortpflanzungsstätten im erweiterten Prüfbereich (2.500 m), lediglich allgemeine Hinweise zum Brutvorkommen der Art auf MTB-Ba- sis.
Weidenmeise	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Jüngere Mischwälder, Erlen- brüche, Sumpfgelände mit Dic- kichten, bevorzugt allgemein feuchte Gebiete mit morschen Gehölzen.	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den insbesondere im Bereich der Auenwaldbereiche des UG 500 m
Wespenbussard	<i>Brutvorkommen</i> ¹	U	Strukturreiche Landschaften (v. a. mit alten lichten Laub- holzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten). Neststand- ort: Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Brut sowohl in neuen als auch alten Nestern	pot. Brutvogel in den Gehölzbestän- den des zentralen Prüfbereichs (1.000 m), keine konkreten Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im erwei- terten Prüfbereich (2.000 m Radius).
Zwergtaucher	<i>Brutvorkommen</i> ¹	G	Brut- und Nahrungshabitate sind vor allem kleine Stillge- wässer (wie Teiche, Blänken, Abgrabungs- und Bergsen- kungsgewässer, Fischteiche) und ruhige Abschnitte von Fließgewässern (v. a. Altarme)	pot. Brutvogel im Bereich der Bach- läufe des UG 500 m
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Nachweis ab 2000</i>	S	Steinbrüche und Tongruben, Industriebrachen, sommer- warme Lachen und Flachge- wässer, Tümpel, Weiher, som- merkühle, tiefe Abgrabungsgewässer, beru- higte Abschnitte kleinerer Fließgewässer, sonnenexpo- nierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden, Abgra- bungsflächen, Lesesteinmau- ern, Steinhaufen	- aufgrund fehlender und ungeeigne- ter Strukturen

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art, deutscher Name fett gedruckt: WEA-empfindliche Art	Status gemäß MTB-Abfrage und Recherche (nach- rangig)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental	Habitatpräferenz für Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (LANUK NRW)	Bemerkung zum potenziellen Vor- kommen im Untersuchungsge- biet (500 m Radius bzw. artspezi- fischer Prüfradius gemäß MUNV 2024 bei WEA-empfindlichen Ar- ten): pot. aufgrund der Habitat- strukturen möglich - nicht nachgewiesen, auf- grund fehlender Habitat- strukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Kammolch	<i>Nachweis ab 2000</i>	G	Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offe- nen Augewässern, große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillge- wässern, Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Fluss- auen/Steinbrüchen, feuchte Laub- und Mischwälder, Gebü- sche, Hecken und Gärten	- aufgrund fehlender und ungeeigne- ter Strukturen
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Nachweis ab 2000</i>	U	Sandböden, besonnte Hangla- gen mit Steinschutt und Fels- partien, Binnendünenbereiche, Heidegebiete, trockene Rand- bereiche von Mooren, wärme- begünstigte Hanglagen, Halb- trocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschun- gen, aufgelockerte steinige Waldränder, Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Stra- ßenböschungen, Eisenbahn- dämme, Trassen von Hoch- spannungsleitungen	- aufgrund fehlender und ungeeigne- ter Strukturen

¹ Status gemäß MTB-Abfrage LANUK, vorrangig ² Status gemäß sonstiger Quellen, nachrangig
fett markiert=WEA-empfindliche Art NRW (MULNV 2024)

6.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den pla- nungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten in Kapitel 6.2 finden einige im Umfeld der drei Teilgebiete Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet z. B. zur Nahrungssuche aufsuchen. Dies trifft im vorliegenden Fall auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten zu.

Hinweise zu potentiellen Vorkommen planungsrelevanter weiterer Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten nicht festgestellt werden.

Des Weiteren konnten auch keine Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Untersuchungsgebiet oder angrenzende Flächen ermittelt werden. Aufgrund der Biotopstrukturen des Gebietes sowie der Habitatansprüche der einzelnen Arten ist ein Vorkommen zudem nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-

Arten recherchiert. Potenzielle Vorkommen konnten für das Untersuchungsgebiet bis 500 m nicht ermittelt werden.

Die durch Recherche und Abfrage gewonnenen Daten zu den Artvorkommen, die nachgewiesen wurden oder für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Potenzial-Analyse) ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer Wirkfaktoren-Analyse unterzogen. Diese Betrachtung ist im anschließenden Kapitel dargestellt.

Tab. 8: Liste der im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse zu betrachtenden Arten

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
Europäische Vogelarten	
	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	Girlitz (<i>serinus serinus</i>)
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Fledermäuse	
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

6.4 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Die in Kapitel 6.3 aufgeführten potenziell zu erwartenden Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten geprüft, bei welcher Art möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

In der folgenden Tabelle wird die potenzielle Betroffenheit der nur planungsrelevanten Vogelarten dargestellt.

Tab. 9: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender nur planungsrelevanter Vogelarten (ohne WEA-empfindliche Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Europäische Vogelarten – nur planungsrelevante Arten		
<i>Baumpieper</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Baumpieper bewohnt offene bis halboffene Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden</p>	ja
<i>Bluthänfling</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Eisvogel</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteiler von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Feldlerche</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Feldschwirl</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Feldsperling</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Girlitz</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Habicht</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Kleinspecht</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Solche Strukturen sind im Gebiet teilweise zu finden. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	
Kormoran	<p><u>Habitatsprüche</u> Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferräumen anlegen. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet im Bereich der Glörtalsperre vorhanden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann aufgrund des vorhandenen Abstands der Teilbereiche des Plangebiets zu den Uferbereichen der Glörtalsperre jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Mäusebussard	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer in 2025 durchgeführten Horstkartierung konnte lediglich ca. 650 m südlich des östlichen Teilbereiches ein durch die Art besetzter Horst festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Mehlschwalbe	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperrern) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.</p> <p>Da es sich bei der Mehlschwalbe um einen Gebäudebrüter handelt und innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets keine Gebäude vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate liegen nicht im Bereich der Planung oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
<i>Neuntöter</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Rauchschwalbe</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Da es sich bei der Rauchschwalbe um einen Gebäudebrüter handelt und innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets keine Gebäude vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate liegen nicht im Bereich der Planung oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<i>Schleiereule</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Da es sich bei der Schleiereule um einen Gebäudebrüter handelt und innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets keine Gebäude vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate liegen nicht im Bereich der Planung oder den angrenzenden Bereichen.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<i>Schwarzspecht</i>	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kieferbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Sperber	<p><u>Habitatsprüche</u> Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Star	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Auch Brücken können von der Art angenommen werden.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden (pot. Baumhöhlen) und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Teichhuhn	<p><u>Habitatsprüche</u> Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abtragungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet im geringen Umfang in Randbereichen vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen durch die Planung kann allerdings vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p>	nein

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Turmfalke	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Waldkauz	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Waldohreule	<p><u>Habitatsprüche</u> Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Waldschnepfe	<p><u>Habitatsprüche</u> Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt oder indirekt betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Weidenmeise</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Lebensraum der Weidenmeise ist bevorzugt Birkenbruch und Erlenbruch. Darüber hinaus ist sie typischer Brutvogel im Weichholz- und Hartholzauenwald sowie in anderen Arten von Wäldern und Gehölzen, sofern morsche Stämme verfügbar sind. Insgesamt ist sie allerdings sehr flexibel. Für die Nestanlage benötigen sie morsche Stämme, bevorzugt Birke, in die sie ihre Höhlen bauen.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Zwergtaucher</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.</p> <p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet im geringen Umfang in Randbereichen vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen durch die Planung kann allerdings vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein

In der folgenden Tabelle wird die potenzielle Betroffenheit der planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß MUNV 2024 dargestellt.

Tab. 10: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender WEA-empfindlicher planungsrelevanter Vogelarten gemäß MUNV 2024 im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021) und dem weiteren Umfeld (Abgrenzungen gemäß artspezifischer Prüfbereiche des MUNV 2024)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Europäische Vogelarten – WEA-empfindliche planungsrelevante Arten		
<i>Baumfalke</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Solche Strukturen sind auch im Nahbereich des Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Entsprechende Habitats sind im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021) und auch im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 450 m (MUNV 2024) vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren im Umfeld des Vorhabens möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens aufgrund der Nähe zu einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Kiebitz	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor.</p> <p>Im Rahmen der Recherche wurden nur Hinweise auf ein potenzielles Brutvorkommen recherchiert, jedoch nicht zu einem Rastvorkommen. Der zentrale Prüfbereich (Brut) gemäß MUNV 2024 beträgt 100 m. Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche abgegrenzt werden.</p> <p>Kiebitze halten als typische Offenlandart in der Regel Abstand zu vertikalen Strukturen, insbesondere geschlossenen Wäldern. Da die Waldbereiche im Umfeld um die Planung allerdings aktuell teilweise freigeräumt sind, ist nicht vollständig auszuschließen, dass die Art auf den landwirtschaftlichen Flächen nahe der Planung bzw. am Waldrand brüten kann, da die vertikalen Strukturen aktuell weitgehend fehlen. Dies ist zwar insgesamt unwahrscheinlich aber nicht vollständig auszuschließen. Entsprechend kann hier ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte durch den Betrieb auf diese störepfindliche Art (Meideverhalten) möglich. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit insgesamt nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Rotmilan	<p><u>Habitatsprüche</u> Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).</p> <p>Entsprechende Habitats sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m (MUNV 2024) vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer in 2025 durchgeführten Horstkartierung konnten innerhalb der drei Teilgebiete sowie in einem Radius bis 750 m keine durch die Art besetzten Horst festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren im Umfeld des Vorhabens möglich. Darüber</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens aufgrund der Nähe zu einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	
Schwarzstorch	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 3.000 m (MUNV 2024) vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer in 2025 durchgeführten Horstkartierung konnten innerhalb der drei Teilgebiete sowie in einem Radius bis 750 m keine durch die Art besetzten Horst festgestellt werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte beim Betrieb des Vorhabens möglich. Der Schwarzstorch ist zwar nicht kollisionsgefährdet, aber ein Meideverhalten ist aufgrund Nähe zu potenziellen Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate möglich.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Uhu	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.000 m (MUNV 2024) vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren im Umfeld des Vorhabens möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens aufgrund der Nähe zu einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Wanderfalke	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der ursprüngliche Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z. B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.000 m (MUNV 2024) ggfs. vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann folglich nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens besteht ein Kollisionsrisiko für die Art. Dies gilt insbesondere bei Jungtieren nach dem Ausfliegen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<i>Wespenbussard</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</p> <p>Entsprechende Habitate sind im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.000 m (MUNV 2024) vorhanden. Eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder ggfs. Konflikte bei regelmäßig genutzten Flugkorridoren im Umfeld des Vorhabens möglich. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens aufgrund der Nähe zu einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja

In der folgenden Tabelle wird die potenzielle Betroffenheit der sonstigen europäisch geschützten Vogelarten dargestellt.

Tab. 11: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender sonstiger europäisch geschützter Vogelarten (ohne planungsrelevante bzw. WEA-empfindliche Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Europäische Vogelarten – sonstige Arten		
<p>Brutvögel der Wälder, Waldränder und Feldgehölze</p> <p><i>z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.</i></p>	<p>Nicht planungsrelevante Arten können zur Brutzeit im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Gebiet. Gebäudeabriss und damit verbundene Beeinträchtigungen sind dagegen nicht vorgesehen.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet während der Brutzeit können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung von Individuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MULNV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem</p>	nein

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Gehölzentfernungen sind zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln gemäß BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind ggfs. Abweichungen von diesem Zeitraum möglich, wenn eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (In der Regel durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung).</p> <p>Entsprechend kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	

In der folgenden Tabelle wird die potenzielle Betroffenheit der nur planungsrelevanten Fledermausarten dargestellt.

Tab. 12: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Fledermausarten (ohne WEA-empfindliche Arten gemäß MUNV 2024) im Untersuchungsgebiet (500 m Radius gemäß MULNV & FÖA 2021)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Fledermäuse – nur planungsrelevante Arten		
<i>Braunes Langohr</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben in Gebäuden, z. B. in Kirchen, Wohngebäuden, Nebengebäude, Burgen, Schlösser u.a. Bauwerke, dort in Dachböden in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken, in Vogel- und Fledermauskästen und Baumhöhlen. Sommerquartiere (v. a. Männchen) in Gebäuden auf Dachböden, dort in Balkenkehlen u.Ä., seltener außen an Gebäuden hinter Fensterläden, Außenverkleidung, in Hohlräumen im Mauerwerk, Baumhöhlen und Nistkästen, junge Männchen werden häufig auch in Wochenstuben angetroffen</p> <p>Winterquartiere liegen unterirdisch in (Eis- und Vorrats-)Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen</p> <p>Entsprechende Habitate für Sommerquartiere in Bäumen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) potenziell vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja
<i>Fransenfledermaus</i>	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.</p> <p>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Winterquartiere liegen unterirdisch in Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte. Meist Einzeltiere, in Massenquartieren auch Körperkontakt und Clusterbildung. Überwinterung in Baumhöhlen, Wurzelsteln oder Erdlöchern wird vermutet</p> <p>Entsprechende Habitate für Sommerquartiere in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) potenziell vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	
Große Bartfledermaus	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt.</p> <p>Entsprechende Habitate für Sommerquartiere in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet (UG 500) potenziell vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja
Großes Mausohr	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet.</p> <p>Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.</p> <p>Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.</p> <p>Entsprechende Habitate für übersommernde Männchen in Baumhöhlen sind im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Potenzielle Gebäudequartiere werden nicht tangiert.</p>	ja

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	
Wasserfledermaus	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.</p> <p>Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.</p> <p>Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden und eine Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dagegen nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	ja

In der folgenden Tabelle wird die potenzielle Betroffenheit der planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Fledermausarten gemäß MUNV 2024 dargestellt.

Tab. 13: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter und gemäß MUNV 2024 WEA-empfindliche Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius gemäß MUNV 2024)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Fledermäuse –WEA-empfindliche planungsrelevante Arten		
Zwergfledermaus	<p><u>Habitatsprüche</u></p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.</p> <p>Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p> <p>Bevorzugte (Vegetations)struktur in Jagdgebieten: Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern. Auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Kronenbereich von Buchen und Eichenalthölzern</p> <p>Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsgebiet für Fledermäuse von 1.000 m (gemäß MUNV 2024) vorhanden und eine</p>	ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Inanspruchnahme/Beeinträchtigung durch die Planung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (nur potenzielle Quartiere in Bäumen, Gebäude werden durch die Planung nicht tangiert). Ein Kollisionsrisiko besteht im Umfeld von Wochenstuben.</p> <p><u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind ggfs. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Darüber hinaus können Kollisionen im Rahmen des Betriebes des Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	

6.5 Ergebnisse Vorprüfung (Stufe I) und Prognose

Die Recherchen und die Potenzialabschätzung haben Hinweise auf die Eignung der Teilgebiete als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten sowie WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ergeben.

Der Vegetationsbestand des Plangebiets, der beansprucht wird, bietet zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in NRW nicht planungsrelevante Brutvogelarten der Waldränder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Kleingehölze.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten hat demnach ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe bzw. betriebsbedingten Faktoren ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Für den weiteren Planungsprozess wird daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II der ASP) ggfs. mit Geländeerhebungen und einer Art-für-Art-Betrachtung der potenziell beeinträchtigten Artengruppen erforderlich.

Im Folgenden wird für die Windenergiegebiete hinsichtlich der vorhabenbedingten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG dargestellt, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse der Planung in Bezug geschützte Arten entgegenstehen.

Bei der Umsetzung bzw. dem Betrieb von WEA in den Windenergiegebieten können ggfs. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die WEA-empfindliche Arten wie dem Rotmilan nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wurde eine potenzielle Beeinträchtigung der Arten Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard ermittelt.

Gemäß MUNV 2024 stehen allerdings für alle ermittelten potenziell vorkommenden WEA-empfindlichen Arten ausreichend geeignete Maßnahmen bei einer möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigung zur Verfügung. Dies gilt auch für WEA-empfindliche Fledermausarten, die bei einem Betrieb von WEA-Anlagen innerhalb des Windenergiegebietes potenziell beeinträchtigt werden können.

Abschließende Aussagen zu möglichen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren für WEA-empfindliche Arten sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Diese können allerdings in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen) und/oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Schaffung Ersatzhabitate erfolgreich abgewendet werden. Dies gilt auch für alle anderen potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten/Artengruppen die nicht WEA-empfindlich gemäß MUNV 2024 sind. Konkrete Maßnahmen für die potenziell vorkommenden Arten sind in MULNV & FÖA 2021 aufgeführt. Dies ist in geeigneter Weise im nachgelagerten Verfahren zu bearbeiten.

Im Bereich der Planung sowie dem weiteren Umfeld konnten keine verfahrenskritischen Vorkommen (gemäß MUNV 2024 im Bergland u. a Vorkommen der Art Haselhuhn) ermittelt werden.

Darüber hinaus stehen mit einer in 2025 durchgeführten Horstkartierung mit Horstbesatzkontrolle aktuelle Kartierdaten für die drei Teilbereiche sowie den Radius bis 750 m um diese zur Verfügung. Innerhalb des beschriebenen Untersuchungsgebietes konnten bei den Kartierungen keine besetzten Horste der potenziell im Gebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Art Rotmilan (Art mit artspezifischen Nahbereichen gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG) festgestellt werden. Es wurden auch keine besetzten Horste weiterer WEA-empfindlichen Arten gemäß MUNV 2024 gefunden. Es wurde somit auch kein Horst der Art Schwarzstorch gefunden (Art ohne Nahbereich gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG).

Entsprechend stehen der Verwirklichung der Windenergiegebiete insgesamt keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

7. Zusammenfassung

Am Standort Halver-Glölfeld, nördlich der Stadt Halver im Märkischen Kreis, soll Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Halver notwendig. Gegenstand dieser 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung dreier kreisförmiger Teilbereiche als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Zur Vorbereitung der formellen Planungsschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans Windenergie wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag benötigt, der durch die weluga umweltplanung erarbeitet wurde.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob der Ausweisung der betrachteten Windeignungsbereiche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Der vorliegende Fachbeitrag hat ermittelt, dass bei der Umsetzung bzw. dem Betrieb von WEA ggfs. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die WEA-empfindliche Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, stehen allerdings ausreichend geeignete Maßnahmen gemäß MUNV 2024 bei einer möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigung zur Verfügung. Dies gilt auch für WEA-empfindliche Fledermausarten. Für potenziell vorkommende nur planungsrelevante Arten stehen ausreichend geeignete Maßnahmen gemäß MULNV & FÖA 2021 zur Verfügung. Verfahrenskritische Vorkommen wurden nicht ermittelt. Es wurden im Rahmen einer in 2025 durchgeführten Horstkartierung auch keine durch gemäß MUNV 2024 WEA-empfindliche Arten besetzte Horste in den entsprechenden Nahbereichen gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG gefunden. Entsprechend stehen der Verwirklichung des Windenergiegebietes keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

Abschließende Aussagen zu bau-/anlagebedingten Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies ist in geeigneter Weise im nachgelagerten Verfahren zu bearbeiten. Dies gilt auch für die genaue Ausgestaltung und Umfang von Maßnahmen zur Verhinderung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen insbesondere WEA-empfindlicher Arten.

8. Quellen und Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2025): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org> (abgerufen am 18.06.2025)
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Ph.D. thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.
- BERNOTAT D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 4. Fassung - Stand 31.08.2021.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BUßLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K., MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Methodenentwicklung für artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. F+E-Projekt (FKZ 3516 82 2700). BfN-Skripten 518, Bonn-Bad Godesberg.
- BRAND, C., LANGELEH, D., MÄNNEL, T. (2020): Die Signifikanzschwelle nach § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG – ein Verfahren zur Bewertung des Tötungsrisikos geschützter Arten im Gefahrenbereich von Windenergieanlagen.
- BRUNE, J., C. HÄRTING, R. JOEST & A. KÄMPFER-LAUENSTEIN (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- CHARADIUS 57, HEFT 3-4, 2021 (PUBLIZIERT 2023): Rote Liste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen, 7. Fassung.
- DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

- DIETZ, M., D. DUJESIEFKEN, T. KOWOL, J. REUTHER, T. RIECHE & C. WURST (2015): Artenschutz und Baumpflege. 2. Auflage, Haymarket Media, Braunschweig.
- DORKA, V., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Naturschutz und Landschaftsplanung 46: 69-78.
- DÜRR, T. (2021A): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Abfrage: August 2022.
- DÜRR, T. (2021B): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Abfrage: August 2022.
- ECODA (2025): Kurzbericht Horsterfassung zum Umfeld der Sondergebiete für die Windenergienutzung „Halver Glörfeld“ auf dem Gebiet der Stadt Halver (Märkischer Kreis).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GAEDICKE, L., & J. WAHL (2007): Für ADEBAR auf "Schneepfenstrich" - Anregung zur Ermittlung von Waldschneepfenbeständen bei Atlaskartierungen. Charadrius 43: 38-45.
- GAMAUF, A. (1999): Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. Egretta 42: 57-85.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024
- GÉNSBOL, B., THIEDE, W. (2005): Greifvögel. München.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNKORN, T., WELCKER, J. (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein

GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 2/2015 (Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

HAGER, A.; THIEKEN, J.; BERG, S., ISER, F.; JURCZYK, M.; FREONCZEK, S.; REICHSCKE, N.M JUNG, C.M BRAUN, D.; THIELEN, D. (2018): Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

HMUKLV / HMWEVW (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen/Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020

HEUCK C., M. SOMMERHAGE, P. STELBRINK, C. HÖFS, K. GEISLER, C. GELPKE, S. KOSCHKAR (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

HMUKLV / HMWEVW (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des

Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen/Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020

- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83
- HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W., BRINKMANN, R. (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 153. BfN - Bundesamt für Naturschutz, Bonn–Bad Godesberg. 396 S.
- JOEST, R., J. BRUNE, C. HÄRTING, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN & W. LEDERER (2014): Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Spätsommer/Herbst 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.
- KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.
- KORN, M; STÜBING, S. (2011): Ornithologisches Sachverständigengutachten „Schwarzstorch und Milane“ zu ausgewählten Vorrangflächen Windkraft in der VG Emmelshausen (Rheinland-Pfalz). Gutachten im Auftrag der VG Gemeindeverwaltung Emmelshausen. Linden.
- LAG VSW (2007): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LAG VSW (2017): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten.
- LAG VSW (2019): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025): Energieatlas NRW.
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> Abfrage: 18.06.2025

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2025): Biotopkataster.
<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start> Abfrage:
18.06.2025
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUK NRW) (2025): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> Letzte Abfrage: 18.06.2025
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in
Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> Letzte Abfrage: 18.06.2025
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV NRW) (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten
Arten in den Kreisen in NRW. Stand 09.11.2023 Letzte Abfrage: 18.06.2025
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens.
Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franck-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV): „Umsetzung des Arten-
und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch
gesicherter Flächen/Gebiete“ vom 12.04.2024; 2. Änderung; Düsseldorf
- MIOGA O., GERDES S., KRÄMER D. & VOHWINKEL R. (2015): Besonderes Uhu-Höhen-
flugmonitoring im Tiefland – Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von U-
hus im Münsterland. Natur in NRW 40(3):35-39.
- MIOGA O., BÄUMENER, S. GERDES S., KRÄMER D. LUEDSCHER, B. & VOHWINKEL R
(2019): Telemetriestudie am Uhu – Raumnutzungskartierungen, Kollisionsge-
fährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019
- MKULNV NRW (2015) (HRSG.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einfüh-
rung - 15.12.2015, unter [https://artenschutz.naturschutzinformatio-
nen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
(abgerufen am 18.06.2025)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfa-
len – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2017): Leitfaden „Umsetzung des

Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, Fassung: 10. November 2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2021): Dienstanweisung Artenschutz im Wald, Fassung: 17.02.2021

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MÜNCH, C. & K. WESTERMANN (2002): Der Männchenbestand der Waldschnepfe (*Scelopax rusticola*) im Wald-komplex Wellenbösch/ Schildbretthurst (nördlicher Ortenaukreis) während der Brutzeit 2001. Naturschutz südl. Oberrhein 3: 129-142.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): Die *Brutvogel-atlas* Nordrhein-Westfalen.

REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN, M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

REICHENBACH, M. (2020): Entwicklung von Abschaltmodalitäten zum Schutz von Rotmilanen vor Kollisionen an WEA. Gutachterliche Einschätzung zu methodischen Ansätzen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr

und Wohnen. ARSU Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Oldenburg. Manuskript 09.06.2020, 6 S.

- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- SCHNELL, M.; LAUX, D.; BERNSHAUSEN, F.; LEIST, M. & PETRI, J.-T. (2021): Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen, unter fachlicher Begleitung von MAMMEN, U. & MAMMEN K. (Ökotop, Halle), Konzept i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden, Hungen, 98 S. + Anhang, Stand: Oktober 2021
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SPRÖTGE, M., SELLMANN, E., REICHENBACH, M. (2018): Windkraft, Vögel, Artenschutz
- STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.
- SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- VERBÜCHELN, G., FELS, B., HERKENRATH, P., WALTZ, T., EYLERT, J., JOEST, R. & H. ILLNER (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. – erstellt im Auftrag des MKULNV NRW.
- WEISS, J., HILLE, B., JÖBGES, M. & G. VERBÜCHELN (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401. – erstellt durch das LANUV im Auftrag des MKULNV
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H., LAU, M., FISCHER, S., KOSTELNIK, I., SCHÖNE-WARNEFELD, J., WEBER, J. (2022): Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-

Halver – 33. Änderung des Flächennutzungsplans
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)

Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634: 203
Seiten.